

VI Die Freiheitsrechtsidee im Aufwind

Zeitgleich zum Absolutismus, aber ziemlich chancenlos, wachsen Sehnsüchte nach Freiheitsrechten, Menschenrechten und am Ende nach der Verbürgung beider in einer Konstitution wachsen Sprossen aus den Mauerritzen der Festung des Absolutismus heraus. Es dauert lange bis das Mauerwerk zersprengt ist. Vorerst muss einmal geklärt werden, was die Rechtsnatur (und Rechtsausstattung) eines Menschen ist, um überhaupt darüber wachträumen zu können, was die Rechte der Menschen sind.

Vom Menschenbild zum Menschenrecht: sind Indianer Menschen?

Das Mittelalter ist in seinem Vorverständnis - allerdings erst nach der christlichen Überwindung der Zweiteilung des Menschen in Vollbürger und Sklaven des römischen Rechts - davon ausgegangen, dass alle Menschen des Rechtsschutzes teilhaftig werden. Wohl gibt es soziale Stufungen; arm und reich ist eine der "zeitlosesten". Der Sachsenspiegel weiß zu Anbeginn des 13. Jahrhunderts nur zu berichten, dass vor Gott alle gleich wären. Ziemlich revolutionsverdächtig. Dann wird sein Autor, *Eike von Repgow*, aber doch realistisch und übersetzt die nun einmal vorfindbaren gesellschaftlichen Stufungen in eine "Heerschildordnung". Siehe da, nun kennt auch unser Beinahe-Revolutionär doch eine recht differenzierte Schichtung. Die hält sich lange über das Mittelalter hinaus.

Dann gibt es aber noch eine Abstufung nach Freiheitsgraden. Die unterste ist die der Leibeigenschaft. Das ist fraglos die prekärste Stufe. Die grenzt an Sklaverei. Aber res, so wie uns das der Dichter *Adalbert von Chamisso* im *Riesenspielzeug* unterschwellig als denkmöglich suggeriert - auch wenn er das Spiel der Prinzessin mit den Bauern dann als unsittlich kritisiert - ist der Bauer in Europa dann doch wieder auch nicht. Sache, res, im Rechtssinn, ist in unserer europäischen Rechtskultur auch der Leibeigene nicht. Zwar mangelt es ihm an jeder Form von Freizügigkeit, er ist an seinen Boden, die Scholle, gebunden, *glebae adscriptus*. Das kann schon manchmal den Eindruck erwecken und in einzelnen Fällen ist das sogar auch so verstanden worden - da gibt es auch große europäische Gefälle-, dass Leibeigene Gegenstand eines möglichen Verkaufs, also Sache seien oder gar Pertinenz, Zubehör zu einer Sache sein könnten. Diese soziale Situation ist schlimm genug, gewiss. Die hängt aber weniger vom eigentlichen Freiheitsstatut ab als vielmehr von der Besitzgröße und anderen Wirtschaftsbedingungen. Das zeigt sich am skandinavischen Beispiel am besten. Dort sind Bauern in großem Stil nicht leibeigen, im 17. Jahrhundert schon (wieder) Freibauern, im 18. Jahrhundert schon politisch präsent. Und doch kommt von dort der Hauptstrom der Auswanderungsflut in die neue Welt.

Man hat das Problem der Leibeigenschaft für die Rechtsqualifikation doch noch einmal anders zu prüfen. Wenn eine Grundherrschaft in eine andere, vielleicht größere, Grundherrschaft einbezogen wird, so ändert sich nichts am *status personae*. Der Bauer bleibt Bauer. Er bleibt dort, wo er es ist, dinglich berechtigt an seiner Liegenschaft, auch wenn er als leibeigen zu sehen ist. Er ist und bleibt vermögensfähig. Er ist und bleibt rechtsfähig. Nicht er ist Objekt eines Verkaufs, sondern das Land, auf dem er lebt und an das er verpflichtet ist. Aber das berührt ihn persönlich im Alltagsergebnis wohl ohnedies nur dann, wenn der neue Grundherr üblere Umgangspraktiken wählt als der frühere. Was ausreichend schlimm ist, in ganz Europa, ist die Lage der Bauern und der kleinen Leute am Land an sich.

Nun gibt es aus dem Naturrecht früh genug schon Stimmen, die die Leibeigenschaft immer wieder verurteilen. Sie kommen dann später besonders nachhaltig aus der Nachfolge des Naturrechts, aus dem Vernunftrecht der Aufklärung. Die Aufklärung erst vermag dann die

Beseitigung erfolgreich durchzusetzen. Österreich führt unter Joseph II. 1781 die Welle an. In Russland hingegen dauert die Leibeigenschaft für 45 Millionen Menschen gar bis **1861(doc)**! (Bleibt nur noch anzumerken, dass in China Sklaverei und Menschenhandel gar erst 1910 verboten werden.)

"Fremde" haben bis ins Mittelalter herein ein schlimmes Rechtsschutzproblem. Sie können sogar leicht Kriegsbeute werden. Dann sind sie unzweideutig in der Sklaverei gelandet. Da hat man sich wenig Gedanken darüber gemacht. Im übrigen Rechtsalltag braucht man über den Rechtsschutz des Fremden ohnedies nicht weiter nachzudenken. Denn bis auf die sozial erwünschten Begegnungen im territorienüberschreitenden Handel und die schon weniger erwünschten Begegnungen mit den Türken gibt es kaum Berührungen mit gänzlich "Anderen", die eine Frage nach der Rechtsschutzqualität des "Anderen" rechtsgrundsätzlich notwendig gemacht hätte. Die wenigen Begegnungen löst man über das Fremdenrecht. Man ist dabei in der Regel zu recht pragmatischen Lösungen gekommen. Die lassen letztlich den Fremden entweder über das Gastrecht oder über temporäre und ad hoc abzugebende Unterwerfungserklärungen unter den örtlichen Gerichtsstand am Rechtsverkehr und damit auch am Rechtsschutz teilhaben. Also auch von daher braucht man sich eigentlich über die „menschen“rechtliche Rechtsqualifikation des "Anderen" keine Gedanken zu machen.

Anders ist nun die Ausgangslage in der Neuzeit.

Nun kommt aber mit dem Buhlen der europäischen Kronen (**link mov: Lissabon**) die Expansion in neue „Welten“, West-Indien (und auch Afrika).

Und damit kommt auch eine neue Prüfsituation: was sind im Recht die Unterjochten, Roten und Schwarzen? Wie verheerend mit den Indianern umgegangen, eine der ganz großen europäischen Schanden, darf als bekannt vorausgesetzt werden - auch wenn Columbus (**link mov: Palos de Huelva**) dieses traurige Ergebnis so wohl auch nicht gewollt hatte (**link mov: Sevilla**).

Die Besetzung und augenblicklich einsetzende und zunächst als Selbstverständlichkeit empfundene Ausbeutung und Ausrottung fremder Kulturen in der Karibik weckt doch rasch die Frage nach dem Rechtsgrund solch unfasslichen und unmenschlichen Vorgehens. Der 1502 mit dem spanischen Besetzungstross mitgereiste Dominikaner **Bartolomé de las Casas(pict)** kann mit seinem Protest bei den Kronen Iberiens denn auch tatsächlich Humanitätsanweisungen erwirken. Mehr aber auch schon nicht. Und auch diese werden nur zögerlich oder gleich gar nicht befolgt.

Zur Rechtfertigung der weiteren Unterdrückung beruft man sich auf eine lang tradierte und von Juristen wohl abgesicherte Lehre vom Unterschied der Rechtsausstattung von Menschen. Und man beruft sich auch darauf, dass der Besetzungsvorgang selber insofern rechtens sei, als ja der Aufteilungsvertrag über die in Besitz zu nehmenden Entdeckungen in den neuen Welten vom Papst gebilligt worden war. Noch einmal gestaltet 1493 der Papst in einem Schiedsspruch, der dann zum **Vertrag von Tordesillas(doc)** wird, zwischen den Staaten Recht oder was man als solches hält. Denn das „Rest“europa akzeptiert diese Zweiteilung der Welt in die spanische, die sich die Ausbreitung nach Westen rechtlich absichern lässt und in die portugiesische, die nach Osten geht, längst nicht mehr. Die 1588 versenkte spanische Armada ist das Symbol dafür. Allerdings ist es keineswegs so, dass das „Rest“europa gegen die brutale Eroberung der Welt ankämpft. Man will bloß selber daran teilhaben und sich nicht durch vom Papst notifizierte bilaterale (Völkerrechts-)Verträge abschneiden lassen.

Von den bestehenden Rechtsmächten ist also für die Indianderfrage nicht viel zu erwarten. Also muss *Las Casas* die Frage auf die Ebene der spanischen Gerichte und Rechtsfakultäten bringen. In einem Rechtsgutachten von 1539 kommt *Francisco de Vitoria*([pict](#)), ([link mov: Salamanca](#)) zu einem fundamentalen Resultat, das anhand der Prüfung der Rechtsstellung der Indianer in eine allgemeine Lehre der Begründbarkeit von Grundrechten mündet. *Vitoria*, (*schon* wieder ein Dominikaner) der sich bemerkenswerter Weise auch schon Gedanken über *die staatliche Gewalt*, *De potestate Civili*, macht, vermauert zuerst die möglichen denkbaren und erwartbaren Rechtsargumentationen - Aneignungsrecht, Beuterecht, Ketzerrecht - die die Versklavung der Indianer und die Vermögenskonfiskation hätten rechtfertigen können. Von da weg kommt er zur *positi-ven* Begründung, warum die Indianer als eigenberechtigt zu halten sind: Der Umstand, dass sie zweifellos als Eigentümer ihrer Sachen angesehen werden können und so also im weiteren über diesen faktischen Befund als rechtsfähig einzustufen seien, dann dass die Indianer zweifellos vernunftbegabt seien, wenn auch ungebildet, was aber nicht mit vernunftlos, gleichgesetzt werden könne, und sie überdies bekehrbar seien, was er aber ohnedies als nicht mehr zwingende Vorbedingung für die Rechtsfähigkeit ausmacht, führt ihn zu dem Schluss, dass die Rechtsfähigkeit allen vernunftbegabten Wesen zueigen sei -und damit auch den Indianern.

Mit dieser Neudefinition der Rechtsfähigkeit als Ausfluss aus der Vernunftbegabtheit, ist die Geburtsstunde der Menschenrechte eingeleitet. Das mag heute als unchic gesehen werden, aber es ist ein Dominikaner, der die Menschenrechtsentwicklung auf ihre steile Bahn bringt. Es ist dies aber zugleich auch die Geburtsstunde der Rechtsanthropozentrik und das Ende des mittelalterlichen Schöpfungsrechts, in dem allem Leben, zwar nutzungshierarchisch geordnet, letztlich aber doch ein eigenständiger Platz zugestanden worden war. Ab nun ist die Schöpfung zweigeteilt. In Menschen, zu denen die Indianer herübergerettet werden können, und in Sachen, die sich der Mensch zu Eigentum machen kann. Exakt so schreibt sich diese Zweiteilung dann fort und hinüber bis in die heutigen Privatrechtsgesetzbücher. So finden wir dies heute noch in aller Schroffheit etwa im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von Österreich (§ 285), dass Sache alles ist, *was von der Person unterschieden ist und zum Gebrauche des Menschen dient*. In welche Verlegenheit einen das bringt, wenn das Schöpfungsbild und Wertebild sich neuerlich zu wandeln anschickt, das zeigt dann die Reaktionsbedürftigkeit durch gewandelte Wertschätzungen. Denen kann man dann nur recht hilflos und nur mit Verrenkungen beikommen -§ 285a ABGB: Da werden dann Tiere, zumindest begrifflich, neuerdings aus dem Sachbegriff wieder herausgenommen, um die Gefühle von Tierfreunden nicht zu verletzen. Mehr ist das noch nicht. Denn durch die Umetikettierung hat sich freilich am Rechtsstatus an sich nicht ein jota geändert. Dass damit aber eine neue Rechtswerteentwicklung nicht abgeschlossen ist, sondern erst angefangen hat, das vorherzusagen, braucht man keine prophetischen Qualitäten.

Doch zurück: Sind also die Indianer der soeben geborenen Menschenrechtsidee nach schutzbefohlen, so kann ihr Patron *Las Casas* beim spanischen König, Kaiser Kaiser V., 1542 alsbald eine Indianerschutzgesetzgebung erwirken. In seinem Bemühen um Indianerschutz unterläuft *Las Casas* allerdings ein unendlich fataler Argumentationsmissgriff mit unfasslichen Folgen für die Menschenrechtswirklichkeit. Um die Indianer vor Ausrottung und Überforderung in der ihnen trotz Indianer-Schutzgesetzgebung nicht erspart gebliebenen Zwangsarbeit zu schützen, macht er einen Ersatzvorschlag. Der ist wohl nur als Ablenkungsmanöver gedacht: so harten Arbeitsbedingungen seien eigentlich nur die Neger in Afrika gewachsen. Das bewirkt zunächst nur wenig. Aber hundert Jahre später erinnert man sich der Brauchbarkeit dieser Idee und dann erst beginnt die industrielle Verschleppung. Holländische Händler versorgen zunächst einmal Neu Amsterdam, heute New York, mit ein paar [Sklavenkräften](#)([pict](#)). Dann mit immer mehr und mehr. Dann folgt in der Neuen Welt

alsbald eine dazu passende Sklavengesetzgebung in Anleihe beim römischen Recht. Wieder einmal ist es pervertiertes Recht, das Unfreiheit absichert. Aber: Wenigstens diese rechtlich legitimierte Schanderrungenschaft muss das Alte Europa nicht verantworten.

Befreiung von Rom - nur der Obrigkeitsstaat gewinnt

Ein letztes Mal - nach Avignon - rührt eine Verfassungsumwälzung aus der Theologie her. Einem Mönch, auch Theologieprofessor ist er, ist der politische Zustand der Kirche unerträglich geworden. Weniger der Umstand, dass die Kirche einen reißenden Geldstrom von den Gläubigen Europas nach Rom leitet, ist diesem Theologen das eigentliche Ärgernis. Das ist es allerdings sehr wohl den Landesfürsten. Wie die Kirche Jenseitiges im Diesseitigen wohlfeil macht und den Himmel tarifarisch verkauft, das ist ihm das eigentliche Ärgernis, die Händler, die sich im Tempel breit gemacht haben. Zwar hat dieses **Ablässwesen**([pict](#)) seine kirchenrechtliche Begründbarkeit. Allein, unserem Kirchenmann wird damit nicht die Kirche weniger suspekt, sondern bloß das Recht (das er aber im übrigen auch nicht mag). Zu recht, wie wir heute meinen würden. Die Kirche ist da tatsächlich in keiner guten Verfassung. Die neue, neuzeitliche Staatlichkeit scheint dem Ordensmann sittlichkeits- und rechtsverbürgender zu sein als die Kirche. Wenngleich er sich da irren sollte. Sein Name: **Martin Luther**([pict](#)).

Was er in der ganzen Tragweite mit seinen zu Wittenberg ([link mov: Wittenberg](#)) 1517 angeschlagenen fünfundneunzig Thesen wahrscheinlich gar nicht will, nimmt seinen unaufhaltsamen Lauf. Darin liegt die Eigenmacht von Rechtsideen. Europa gerät in einen grundlegenden Rechtswandel. **Luther**([doc](#)) hat dazu seinen strategischen Beitrag geleistet. Er setzt an die Stelle der gesamteuropäischen Kirchenmacht die der frühen (national-)staatlichen Obrigkeit und die Fürsten erklärt er zu Schutzherren über die nunmehr regionalisierten Kirchen. Was im Heiligen Römi-schen Reich alsbald zu den protestantischen Landeskirchen werden soll, wird in Frankreich zur katholisch-gallikanischen Kirche. Die hält allerdings ungebrochen am römischen Lehramt fest. Frankreich bleibt fürderhin katholisch, verfolgt Abtrünnige, die Hugenotten. Etwas später wird dieselbe Landeskirche im katholischen England, allerdings aus sehr persönlichen Gründen Heinrichs VIII., zur anglikanischen Hochkirche. Die entzieht sich dem römischen Lehramt und wird zu einer eigenen Staatskirche werden. Europa zerfällt theologisch wie kirchenrechtlich.

Damit entbehrt Europa, wenn es solcherart allein auch noch nicht vollends nationalstaatsseparatistisch geworden ist, der, trotz all ihrer schlimmen Schwächen, in Politik und Recht einenden Funktion der Kirche. Aber das ist noch nicht die ganze Konsequenz. Auch innerhalb der europäischen Staaten bedarf es nun einer Auffüllung des Vakuums an Rechtswertestiftung.

Diese übernimmt ab nun das Königtum, das Fürstentum, der Staat, kurz: eben die neue Obrigkeit. Bisher beziehen die politischen Mächte ihre Legitimation aus der Rechtsprechung, also aus der Gerichtsbarkeit, nach dem Grundsatz *imperium est iurisdictio* . Nun schöpfen die neuen Machträger ihre Legitimation aus der ihnen zugewachsenen Ordnungsbefugnis. Modern gesagt: Die operationale und die strategische Ebene konsolidieren. Bisher waren die Menschen Herr oder Mann, Bürger oder Bauer, Grundherr oder Hintersasse. Bisher wurden sie nach dem jeweiligen Rechtsverhältnis, in dem sie sich in den verschiedensten Lebenssachverhalten zueinander befinden, *gespiegelt*. So sieht das die sich selber so nennende Spiegelliteratur. Wir haben es eben mit einer geschichteten Gesellschaft zu tun. Jetzt verschwinden langsam aber sicher nun alle diese konkretbezüglichen Zueinanderordnungsverhältnisse hinter dem Obrigkeitsstaat. Der Fürst wird absolut und die Menschen werden Untertanen. Das schlägt zwar zunächst nicht sogleich auf den Adel durch.

Der kann seine Prärogativstellung scheinbar (noch) für sich bewahren kann, aber der Weg zu einer egalitären Staatsgesellschaft ist doch unverkennbar angebahnt.

Damit einhergehend wandeln sich die innenpolitischen Strukturen in den Ländern. Die Landesherren werden als Obrigkeit nicht nur Herren über ihre Untertanen, sondern auch Herren über ihre Landeskirchen. Die geläuterte Seelenheilsverwaltung geht an die Priester. Alles was aber nicht in das *forum internum* einschlägt, geht an die Obrigkeit. Dieser ist von nun an unbedingter Gehorsam zu leisten. *Luther* stellt die Obrigkeit endgültig absolut. Die römische Kirche hat ja bisher - was sie übrigens bis heute beibehält - in Extremsituationen gegen eine widerrechtliche, tyrannische Herrschaftsausübung das Widerstandsrecht eingeräumt. Auch dieses Widerstandsrecht fällt nun bei *Luther*. Die Kirche selbst wird in diesem neuen *Lutherischen* Konzept in das weltliche Regiment eingegliedert. Sie wird zum Träger von Staatsaufgaben und Teil der Staatsverwaltung, der sowohl behördliche als auch Schulaufgaben zufallen.

Dass der frühneuzeitliche Staat auf dieses „Verstaatlichungs“angebot *Luthers* aufspringt, wird den bislang trotz aller Vorbehalte letztlich doch romtreuen Fürsten durch die Zuweisung aller Macht und erst recht des beachtlichen Kirchenvermögens attraktiv gemacht. Auch durch eine spirituelle Überhöhung entrückt *Luther* die Obrigkeit in alltagsferne Höhen. Ist der Fürst der machiavellischen Lehre nach in seiner absolutistischen Rolle grundgelegt, so wird er nun auch noch in den Rang des *Landesvaters* über seine *Landeskinder* emporgehoben. Um der Kirche die Lebensnähe zu den Menschen abzuschneiden, über die sie über ihre Familiengerichtsbarkeit nun einmal zweifellos verfügt, spricht *Luther* der Ehe den Sakramentscharakter ab. Er deutet die Ehe in einen zivilen Vertrag um. Dessen allfälliger Aufkündigungsstreit führt allerdings erst recht wieder zu Kirchengerichten, *Konsistorien(doc)*. Die jedoch unterstehen nun den Landesfürsten als *summus episcopus*.

Auch Landesfürsten sind bisweilen auf außerehelichen Abwegen: *Philipp von Hessen* drückt sein Doppelleben mit der Geliebten noch ein wenig. Er holt sich daher moralische Entlastung. Bei *Luther*. Gutachterachter winden sich immer, arbeiten aber letztlich doch auf Bestellung. Philipps an sich - nach der auch für ihn geltenden *Constitutio Criminalis Carolina(doc)* - strafbare Bigamie wird kirchenrechtlich hingebogen, Gutachter *Luther* empfiehlt bloß die Geheimhaltung. Andere nach Philipp lösen das Problem gleich grundsätzlicher, denn Landesfürsten können ihre eigene Ehe scheiden - und sie tun es auch. Das Muster *Heinrich VIII.* macht Schule in Europa. Der scheidet sich selber, bisweilen trennt er sich von seinen ungeliebten Frauen indem er sie aufs Schafott führen läßt ([link mov: London](#)).

Die auf die Reformation antwortende Gegenreformation, in der sich die Römische Kirche respiritualisiert, führt zu einer inneren Desintegration Europas. Die vermeint man anfänglich mit Kriegsgewalt lösen zu können. Das führt im 16. Jahrhundert zu den Bauernkriegen, Hugenottenverfolgungen und zur *Pariser Bartholomäusnacht(pic)*. Man muss aber doch alsbald einsehen, dass keine der beiden Positionen je mehr zu obsiegen vermögen wird. Das führt zu den großen Kompromissen in Europa wie dem *Augsburger Religionsfrieden(doc)* von 1555 oder dem *Edikt von Nantes(doc)* 1598.

Und noch etwas Gewichtiges passiert: Wenn Rom nicht mehr die Brücke über den nun heftig konkurrierenden Staaten ist, dann brauchen die Staaten untereinander ein verbindendes Recht ([link mov: Lissabon/Tordesillas](#)). Das wird das Völkerrecht.

Toleranzrecht in Koexistenzfunktion

So entwickelt sich zumindest dort, wo die Zentralmacht die Einheit nicht mehr aufrechterhalten kann, ungeplanter Weise aus dem Zwang zur politischen Koexistenz die Toleranzidee. Um nicht in Religionskriegen unterzugehen, einigen sich die Fürsten des Heiligen Römischen Reiches darauf, sich wechselseitig die Religionshoheit für jeweils ihr Land einzuräumen. *Cuius regio eius religio*. Innerhalb des jeweiligen Landes wird den Untertanen freilich kein Religionswahlrecht zugestanden; wir sind eben im Fürsten-Untertanenstaat.

Der Andersgläubige wird jedoch nicht mehr nach Grundsätzen des Ketzerrechts behandelt, sondern darf nach Leistung einer Auswanderungssteuer wegziehen – er muss es wohl auch, wenn er sich der Landesreligion nicht zu beugen vermag. Das mag uns heute als unzumutbarer Preis erscheinen. Es ist das aber doch immerhin erstmals eine Möglichkeit, seine religiöse Überzeugung, zu der jemand, aus welchen Gründen auch immer, gelangt, leben zu „dürfen“. Wenn auch noch weit entfernt von einer dauerhaften oder gar grundrechtlichen Absicherung, so ist doch erstmals die Idee der Gewissensfreiheit entdeckt.

Naturrecht, Aufklärung und die Menschenrechtshoffnungen

Frühes Naturrecht tendiert schon zu Völkerrecht. Es kommt sogar zu einer Art Generationenfolge der Völkerrechte. Die erste Generation beginnt mit *Grotius*, die zweite mit *Francisco Suarez* ([link mov: Coimbra](#)). Die frühen Naturrechtsdenker sind keine Ketzer. Auch keine Häretiker. Sie sind durchwegs gottesfürchtig, *Grotius*([pict](#)), *Pufendorf*([doc](#), [pict](#)), einige sind sogar Ordensmänner: *Suarez*, *Vitoria*.

Bloß: unruhig, skeptisch sind sie schon. Sie wissen nur selber noch gar nicht, wo das alles hinführen wird. *René Descartes*([pict](#)) erklärt die Welt nicht mehr nur metaphysisch, also als etwas zu Glaubendes, sondern schon auch als physisch und vernunftmäßig ergründbar. In dieser Weltdeutung kann daher auch das Recht nicht mehr allein auf Gott gegründet seinen Existenzanspruch ableiten. Wenn sich die Welt einer vor ihr und außer ihr liegenden Schöpfungsordnung verdankt, dann muss darin auch ein unabänderlicher Bauplan für die Architektur des Rechts grundgelegt sein. *Grotius* passen die Weiterungen, die sich aus seinem eigenen Denken ergeben, gar nicht so recht. Aber er kann doch nicht anders als zum Denkergebnis zu gelangen: In seinen *Drei Büchern über das Recht des Kriegs und des Friedens*([doc](#)), *De jure belli ac pacis libri tres* (1625) denkt er laut, dass das Naturrecht selbst dann gelten müsse, *wenn es Gott nicht gäbe*. Gewichtiger noch: Gott selbst könne das, was er einmal gestiftet, nie mehr abändern. Die Welt, in Freiheit entlassen, geht irreversibel ihren Schöpfungsweg. Ganz oben ist schon noch das *ius divinum*, aber für die Menschen wird es zum *ius naturale*, eben Naturrecht.

Das heißt im Klartext: Säkularisierung. Niemand will sie planmäßig, niemand sucht danach. Nein. Sie ergibt sich so nebenher. Aber ab jetzt geschieht sie mit allen Folgen.

Die Säkularisierung trifft just auf eine unendlich sensible, ohnedies nach neuen Erklärungsmodellen und erst recht nach neuen Rechtsregeln suchenden sozialen Wirklichkeit in Europa. In solchen Situationen kommt es ganz oft zum Rechtsbruch. Geradezu zwingender Weise. Denn geltendes Recht weicht nicht leicht von selbst. Muss es übrigens auch nicht: Das Neue muss sich stets plausibilisieren. (Das ist zugegeben konservatives Denken).

Dabei tut sich das Neue diesmal freilich leicht. Der Absolutismus ist in ganz Europa unübersehbar freiheitsverengend, wenn nicht überhaupt freiheitsvernichtend. Da war ja das Mittelalter noch ansprechender. Man vertauscht jetzt nur die Bevormundung durch die alte Kirche gegen die durch eine andere Obrigkeit, Fürst und Staat. Der Papst war wenigstens noch weit weg. Der Landesfürst, die weltliche Obrigkeit, ist ganz nahegerückt. Da wird die Unfreiheit spürbar, überwachbar. Das tut wirklich weh im Alltag des kleinen Mannes. Schluss ist's mit lustig, Schluss mit Narrenschiff, Schluss mit Badehäuser-Bordellen, die Feiertage werden weniger, der Produktivität zuliebe, die Hochzeitsfeierei wird streng limitiert, Geld soll nicht länger verfressen und versoffen werden dürfen, die sozialen Rollen werden durch das Recht definiert. Und damit das rundum gut sichtbar wird, wird das noch in **Kleiderordnungen**([pict](#)) hinüberzementiert, damit kein Selbstdarsteller mehr auf die Idee verfallen kann, sich nach außen mit Pomp und Aufwand als den darzustellen, der er gerne wäre, bloß nicht ist. Dafür muss dann die Fastnacht, der Karneval mehr denn je als Auffangventil herhalten.

Die Gesellschaft wird cartesianisch organisiert, streng geordnet, jeder hat seinen mathematisch errechenbaren sozialen, stark funktionalen Platz und das Recht teilt diesen Platz verbindlich mit: nach dem Fürsten hat das oberste Hofamt, meist der Hofmarschall, Platz Nummer eins und der Hofmusiker Platz siebenundsiebzig und der kleinste *Beamte* hat Platz einhundertzweiunddreißig - oder so. Man ist nicht, weil man ist, sondern weil und solange man gerade noch auf einem Strahl des Fürsten dahinschwebt.

Lachen ist dennoch fehl am Platz. Denn davon ist allgemein mehr geblieben als wir das glauben. Ein Blick auf aktuelle Beamtendienstklassen von I - IX und darin wieder Lohngruppen von 1 - 9 liefert uns noch einen Rest Ahnung von der Zähigkeit einmal rechtlich fixierter Funktionsordnungen. Kleiderordnungen sind überhaupt das kurioseste Dokument rollenfixierenden und bewusst distanzsichernden Rechts. Es lebe der Unterschied, nicht die Gleichheit. Das ist Kernthema ständischer Gesellschaften. *In der ersten Class (die zwey oberen politischen ständ) alleinig Flügel-Ermel ... silber und goldene wie auch seidene und weissen Spitz ... zu gebrauchen befugt sein sollen; ... die in der anderten Class nur zeuge, spitzen und porten des mindisten werts ... die in der dritten Class (Bürger) haben sich der Spitzen, Porten und Seiden zu enthalten* (Leopold I, 1686).

Da scheint Recht zum running gag zu werden und wirft dennoch seine Schatten bis in unsere Zeit. In der scheint die Krawatte das letzte gleichheitssymbolische Kleidungsstück geworden zu sein - Gucci hin oder Versace her. Also gilt es für feinfühlende Gleichheitszweifler, in die Größe und Art des Krawattenknopfes oder in diverse Anstecknadeln die stillen Codes der Abgrenzungssehnsucht hineinzuverlagern, weil wegen der Allerwerbbarkeit und damit Nicht-Mehr-Codierbarkeit der sonstigen labels diese keine stillen Botschaften mehr befördern. Die weißen Wollkniestrümpfe im Bund Deutscher Mädchen und in der Hitlerjugend schaffen es natürlich auch, Gesinnungszugehörigkeit sichtbar zu machen. Das Muster lebt fort. Fatahtücher.

Bauern schaffen für die Kleiderordnungen schon deshalb wenig Probleme, weil sie schon allein mangels des Standessymbols des Huttragendürfens in ihrer Barhäuptigkeit weithin in ihrer sozialen Positionierung erkennbar sind.

Der Beamte und der Rechtsstaat

Der absolutistische Ordnungsstaat schafft in der Tat *Ordnung* bis hinunter auf unterste Ebenen, baut Apparate auf. Die entwickeln sich irgendwann zu ihrer eigenen Persiflage mit

schwülstiger Amtssprache, hölzernen Ritualen, Kopie von vermeintlich höfischer Eleganz des kleinen Mannes, Sich-verstecken-Können hinter vorgeblich staatstragender Amtsverschwiegenheit, albernen Loyalitäten und erst recht stillen Illoyalitäten. Amtsschimmel. Erhöhte Beweiskraft erhält ab nun, was aus Beamtenhand, verbrämt mit rotem Band. Daher eignet sich das Material am Ende so gut für slapsticks.

Für den Aufbau des Rechtsstaates sind diese Apparate weisungsgebundenen und rechtsgebundenen Vollzugs politischen Willens von unendlicher Bedeutung. Eine eigene Berufsethik wird später einmal in *Dienstrecht* hinübergelassen.

Der Gesellschaftsvertrag

Also, in diese Situation von oben her verordneter Semigleichheit und allgemeiner Unfreiheit, platzt nun eine *Renaissance* von Ideen. Zuvorderst von solchen aus der Antike wie die einer auf Vertrag gegründeten Gesellschaft. Das ist zunächst einmal nur eine gedankliche Konstruktion in einer cartesianischen Zeit. Das ist noch keine Kampfansage. Schließlich sagt ja Gesellschaftsvertrag als Kategorie noch nichts über die Verteilung der Rechte und den Ausgang eines solchen ab, oder doch zumindest nicht viel mehr, als dass die Idee des Gottesgnadentums, aus dem der Fürst zum Fürsten wird, Konkurrenz erhält.

Daraus kann aber schnell eine Kampfansage werden.

Wenn der Engländer *Thomas Hobbes*(*pict*) sich in seinem *Leviathan* (1651) des Gesellschaftsvertrages bedient, ist das für den Absolutismus auch noch ganz ungefährlich. Auch er arbeitet wie *Luther* zunächst einmal der Regierbarkeit der verderbten Menschen zu. *Homo homini lupus*, weil der Mensch des Menschen Feind ist, weil jeder Krieg gegen jeden führt, *bellum omnium contra omnes*, bedarf es eben einer übermächtigen Gewalt, die die Menschen im Zaum hält. Ein pessimistisches Menschenbild regiert seine Idee, das sich aus der Erfahrung aus dem englischen Bürgerkrieg natürlich aufzwingt. Der Retter aus der Not, das ist Leviathan, die unbestechliche, unverletzbar und gerechtigkeitsrasende Fabelfigur aus dem alten Testament. Das ist in der realen Welt niemand anderer als der Fürst. *Hobbes* rechtspsychologisiert flott drauflos. Der Menschen Kampf geht um *competition*, *diffidence* und *glory*. Die Menschen wissen aber um ihre Gier und Unzulänglichkeit und wissen darum auch, dass sie von außen bezwungen werden müssen (XIII . XV). Sich dieser Kraft zu unterwerfen, um sich selbst zu zügeln, kommen die Menschen in eben diesem Gesellschaftsvertrag überein. *Hobbes* sieht sofort, was das auslösen kann, wenn erst jemand auf die Idee käme, diesen wie jeden Vertrag zum Zweck eines *mutual transferring of rights* grundsätzlich für kündbar zu halten, was die Qualifikation der Wechselseitigkeit geradezu nahe legt. Daher erklärt der konservative *Hobbes* diesen Vertrag gleich ein für allemal für unkündbar. Zuarbeit am Absolutismus.

Aber Ideen, einmal da, lassen sich nicht mehr wegschreiben, unterwerfen sich nicht den korrigieren und dosieren wollenden Doktrinen ihrer Erzeuger.

Daher sieht die europäische Welt nur ein paar Jahre später bei *John Locke*(*pict*) in seinen *Two Treatises on Government*(*doc*) (1690) schon ganz anders aus. Er kann schon auf die positive Erfahrung der gelungenen *Glorious Revolution* von 1688, der unblutigen, wie rar, aufbauen. Das Malheur für den Absolutismus passiert und für Europa bedeutet das den verheißungsvollen Anfang eines langen und zähen Freiheitsrechtskampfes. Denn er, *Locke*, sieht den Gesellschaftsvertrag vertragswesenskonform natürlich als aufkündbar, schärfer noch, als unter Vorbehalt der Geschäftsgrundlage überhaupt erst eingegangen. Er sieht daher

den vor ihm den Absolutismus noch legitimierenden Mantel des Begriffs vom Gesellschaftsvertrag als überstrapaziert. Seinem Geschäftsgrundlagenverständnis nach begeben sich Menschen im Gesellschaftsvertrag nur eines solchen Minimums an Selbstbestimmungsrecht als zur Abwehr von Bürgerrechtsverletzungen von außen (nicht von innen!) und zur Besorgung der Staatsaufgaben unbedingt notwendig ist. Die moderne Verfassungsauseinandersetzung über das, was denn eigentlich Staatsaufgabe ist, ist also hier schon zu Gange! Seine Antwort: Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit und zuvorderst Eigentum sind jene Güter, aber eben nur diese, deren Schutz vor Bedrohung wechselseitige Unterwerfung zwecks Anerkennung der Rechte des jeweils anderen erfordern.

Für *Locke(doc)* sind daher der Fürst und die Regierung nichts anderes als mit Vertrauen und Auftrag der Bürger ausgestattete Mandatsträger. Wird dieses verliehene Vertrauen missbraucht, verliert die Staatsmacht ihren Auftrag und das Unterwerfungsverhältnis ist beendet.

Die intellektuelle Räuberleiter ist bereit. *Francois-Marie Voltaire* heizt das sich aufschaukelnde Befreiungsklima noch heftig an ([link mov: Fernay](#)).

Es wird überhaupt im Kreis herum geschrieben, mehr abgeschrieben - erst recht von der Antike - als neu komponiert. Das ist ganz und gar nicht als Kritik zu verstehen. Lehren kommen selten wie ein Komet einher, sondern bauen sich auf, sammeln sich, verfestigen sich.

Aus solchen Vor-Lehren entwickelt 1748 *Charles de Montesquieu(pict)* in seinem *De l'esprit des loix* das Weiterführende. Auch er ist nur ein Ideenkollagist, allerdings ein sehr origineller. Viele Jahre zuvor, 1721, schon hat der junge aristokratische Jurist aus La Brede ([link mov: La Brede](#)), auch *président du parlèment*, ein ererbtes Höchstrichteramt, das er alsbald verkauft, eine sozialkritische Analyse verfasst: seine *Lettres persanes*. Darin lässt er, ähnlich wie *Thomas Morus(doc)* oder *Jonathan Swift(doc)* früher schon und *Sonnenfels(doc)* später noch, einen unverdächtigen, unvoreingenommenen, virtuellen Perser durch Frankreich reisen und ihn seine vernichtenden Beobachtungen treffen: Sittenlosigkeit, Dünkelhaftigkeit, Dummheit, Käuflichkeit, Willkür der Amtsträger, Bestechlichkeit der Richter und Rechtsbruch von oben nach unten gehend kennzeichnen das Bild der Rechtswirklichkeit. Kurz: ein politischer Saustall.

In der eben dann später gefundenen Antwort für die Überwindung dieser Zustände kommt *Montesquieu* zu dem Ergebnis, dass Recht sich nicht in allgemeinen philosophischen Vernunftgeboten und Verboten erschöpfen dürfe, sondern dass die Gesetze auf die ganz konkreten Lebenssituationen antworten müssen: *Sie müssen weiter der Natur des Landes entsprechen,(.) dem heißen oder gemäßigten Klima, der Beschaffenheit des Bodens, seiner Lage und Größe, der Lebensweise, den Ackerbauern, Jägern oder Hirten*

Aus all diesen Faktoren erst bildet sich der „Geist des Rechts“. Der kann aber, so wie die Phänomene sich kleinräumig darstellen, eben auch nur konkret vor Ort und nicht universal erschlossen werden. Die Einheit, innerhalb der das geschehen könne, sei eben die *nation*. Europa wird ab nun rechtlich *nationalisiert*, verliert seine bislang so irgendwie unter dem großen Dach einer christlichen Rechtsidee noch vorhandene Zusammengehörigkeit.

Von nun an - eigentlich ist er doch ziemlich jung und sieht doch schon so alt aus, oder? - ist und bleibt er für etwa zwei Jahrhunderte da, obwohl alle vermeinen, er gehöre zum Ewiglichkeitsbestand von Gesellschaften: *der Nationalstaat*. Damit ist auch der für die

weiteren Jahrhunderte geltende Anspruch eines nationalen Rechts, eben Nationalstaatsrechts, grundgelegt.

Von diesem Befund aus beginnt aber für *Montesquieu* erst die eigentliche rechtspolitische Botschaft, während sie für die Staaten, die sich auf ihn berufen, da schon endet: man nimmt, was man kriegt, gibt nichts, was einem nicht entrissen. An diesen Staat trägt er seine anspruchsvolle Lehre von der Gewaltenteilung heran. Trennung von Rechtsetzung, Rechtsprechung und Verwaltung. Dafür müssten aber alle politischen Karten ganz neu gemischt werden. Nur, ohne diese strikte Trennung gerät für *Montesquieu* der Rechtsvollzug immer wieder in Verfall.

Am Modell selbst ist an und für sich noch nichts Revolutionäres, das ist nur eine sachlogische Organisation. Es ist aber dennoch *das* Modell, das in Kombination mit einer zweiten Idee revolutionäre Fernwirkung erlangt.

Diese zweite Idee kommt von *Jean Jacques Rousseau* (*pict*), dem rappelköpfigen Uhrmachersohn aus Schaffhausen. *Rousseau* (*link mov: Hermenonville*) scheut sich gar nicht vor ideologischer Wegelagerei und stützt sich achtzig Jahre später auf die irgendwie nicht so recht in den politischen Diskursalltag vorangekommene Idee vom Gesellschaftsvertrag - obwohl alle Staatsdenker vor ihm diesen schon in ihr Repertoire aufgenommen haben. In seinem *Du Contrat Social ou Principe du Droit politique* (*doc*) (1762) wird der Gesellschaftsvertrag nun ganz prominent - und eigenwillig neu interpretiert. *Rousseau* geht fast bis zu Hobbes zurück. Bloß geben bei ihm die Menschen ihre Unterwerfungserklärung nicht mehr bei einem Monarchen ab, sondern sie unterwerfen sich nun ihrem eigenen Summenwillen. Monarchensouveränität changiert zur Volkssouveränität.

Der schon bei den Naturrechtlern als frei geborene Mensch bleibt bei ihm grenzenlos frei. So frei, dass er auch durch den Eintritt in den Blankettgesellschaftsvertrag keinen Freiheitsverlust erleidet. Er wird dadurch gar nicht einmal mehr Untertan, auch nicht der der Gesellschaft. Er wird ein sich selbst neu organisierender Staats-Bürger, der sich freiwillig nur - wie unverdächtig! - unter einen Überbau begibt. Der Überbau, die Gesellschaft und ihr Gemeinwille wird zum Träger von Menschlichkeit, *humanité*, und Liebe, *amour*. Der neue Bürger aber übernimmt nun die Pflicht am Gemeinsamen aus *Liebe* und nicht etwa, weil eine schnöde Rechtspflicht das so will. Das klingt alles plausibel, klingt nach Selbstbestimmung.

Und ist doch tief totalitär. Totalitarismus des Kollektivs.

Aber seither singen wir in ganz Europa noch inbrünstiger (und blutrünstiger) in schwülstigen Nationalhymnen heiße Blut- und Liebesschwüre ab auf unsere Gesellschaften, *Amour sacre de la Patrie* (*F*), *geliebtes Land* (*S*), *vieligeliebtes Österreich* (*A*), *Vaterland ... du liebes teures Wort* (*SU*),... *sei geküsst* (*P*). Irgendwie geschieht das mittlerweile etwas gedankenlos. Irgendwie Gott sei Dank. Man braucht sich nicht vorwerfen lassen, ein vaterlandsloser Gesinnungslump zu sein, wenn man hier zu mehr Gelassenheit im Engagement mahnt.

Seither suchen wir auch unsere Identität in Flaggen, denen in säkularem Geist so etwas wie eine alternative Altarsymbolik unterlegt wird. Nicht dass es nicht so wäre, dass Gemeinschaften nicht zu allen Zeiten ihre gemeinschaftsstützenden Symbole codieren würden. Nur wechseln nun eben die Zielgehalte in eine Pseudometaphysik der *heiligen Gesellschaft* - vor Hegels Staatsphilosophie schon. Überhaupt nimmt man ab nun die Heiligkeit gar oft in den Mund. Vorzüglich im Kontext zum Eigentum, das in der

Französischen Revolution für *inviolable et sacré* erklärt werden wird, für unverletzbar und heilig. Fundamentalismus neu. Bürger-Gesellschaft statt Kirche.

Niemand nimmt die neue lauende Gefahr aus dieser Gesellschaftsvergöttlichung so richtig wahr. Dass Menschen vor Menschen genau soviel Schutz brauchen könnten wie vor dem Fürsten, auf die Idee kommt man anbetrachts des bisherigen Angstgegners Fürst einfach (noch) nicht. Die neue Idee steht so ganz im freudigen Zeichen des Lichts. Niemand verfällt im Taumel der Hoffnung, sich des Fürsten entledigen zu können, auf die Idee, dass Hobbes auf andere Weise bestätigt werden könnte, als der dies befürchtet hat. Nämlich, dass nicht der *homo*, sondern die *homines* dem *homini lupus* werden könnten Diese *volonté générale* steigt jedoch kometenhaft zu einer neuen Dignität auf: zum Volkswillen - dem alles vermögenden, dem heiligen, dem sich alles zu unterwerfen hat. Wer wollte, so die intellektuelle Fiktion, schon gegen sich selber aufbegehren? Neu-Religion einer Gesellschaft, die im Kleid der Rationalität an sich glaubt. Es gibt schon noch den Willen des Einzelnen (der der Frau, ist noch immer kein Thema), *volonté de tous*, nur geht der im Volkswillen zur Gänze auf - und dann unter, wie sich später zeigen wird.

Das musste aber in *Rousseaus Modell(doc)* auch folgerichtig wie folgenschwer so kommen. Das enthält nämlich gerade nicht, was oberflächliche Sucher nach den Wurzeln der Demokratiespielregeln bei *Rousseau* finden wollten: das nüchterne Prinzip des temporären Respekts vor dem Willen der Mehrheit der Votanten. Die *volonté générale* hält sich nicht mit dem Willen der komplementären Wenigeren auf, sie mutiert zu etwas Anderem, Höherem. Wird erst recht wieder eine metaphysische Abstraktion. Die rechtfertigt die Beherrschung und restlose Unterwerfung aller und alles unter das einmal definierte allgemeine Interesse.

Daher pachten alle folgenden Diktaturen - die von Robespierre zwanzig Jahre nach Rousseau genauso wie die von Hitler oder Stalin - den Volkswillen, den Volksgeist, das Volksgefühl. Je mehr die Jakobinermeute in der Französischen Revolution *volonté générale* grölt, desto schneller rollen die Köpfe der Minderheiten von den *Guillotinen(pict)*.

Was die Sache Rousseaus in den langfristigen Folgen noch schlimmer macht, ist die Art der Findung der *volonté générale*. Sie wird national ermittelt, sie ist das geistige Substrat *einer* Nation. Damit überhöht er in einem gleich auch noch eine *volonté générale* über alle anderen gleichen Nationalwillen. Der Ausgang ist bekannt. Erst das sich endgültig vereinende Europa kann den Mythos Nationalstaat bannen.

Menschen haben Rechte, Menschenrechte

Sie haben nicht gleich gleiche Rechte. Auch für die frühen Menschenrechtler nicht. *Gott schuf den Menschen als Mann und Frau* (Genesis, 1,27). Damit hat *Grotius* gar kein Problem. Für ihn ist der Mann weiterhin das Oberhaupt der Familie. Da bleibt er beim Befund der mittelalterlichen Moraltheologie und mithin bleibt die Reflexion der Rechtsbeziehungen rund um Ehe und Familie dem *ius divinum* vorbehalten. Und so bleibt es bis in die bürgerlichen Kodifikationen des 19. Jahrhunderts. Dass die Diversität der Geschlechter der Gleichheit an Rechten nicht im Wege steht, dorthin findet das frühe Naturrecht nicht.

Aber es findet doch von seiner Ausgangsannahme, dass Menschen von Natur aus angeborene Rechte haben, zu voranschreitenden Konsequenzengebäuden was die Freiheit vom Fürstenstaat anbelangt. Politische Grund- und Freiheitsrechte werden Thema. Aber auch dafür muss es zuerst einmal gelingen, ein solches Naturrecht über die hergekommenen positiven Rechte zu platzieren. Dafür bedarf es rechtsphilosophisch der Einwilligung in das Axiom,

dass der Mensch von Natur aus ein friedliches, auf soziales Zusammenleben hin angelegtes Wesen ist. Nicht ganz leicht, das empirisch abzustützen. Die Alltagserfahrungen sind gegensätzlicher Art. Aber das eben ist die neue Welt des Denkens, sie kann schon auf Hoffnung als Kategorie zugreifen, wenngleich das für eine Theoriebildung natürlich wenig hergibt. Bis auf *Hobbes*, der sich dem Bild vom sozial veranlagten Menschen verschließt, kommt eben doch wenig Widerspruch gegen das von *Grotius* einmal in Umlauf gebrachte Axiom, auf dem sich dann die ganze Aufklärung emporschwingen sollte.

Ein *Pufendorf(doc)* braucht sich dann nicht mehr mit Begründungen zur Grundannahme aufzuhalten. Der erklärt die naturrechtlichen Verhältnisse schon aus anthropologischen und rechtsvergleichenden Blickwinkeln, ohne doch die Brücken zum göttlichen Recht als Urquelle schroff abzurechnen. Das zu tun wartet auf *Christian Thomasius(pict)*. Er greift zum Kehraus aller restlichen Scholastik und säkularisiert das Naturrecht endgültig. Bei ihm wird es zum Vernunftrecht und dort bleibt es, bis es seinerseits wieder auf die Halden der Geschichte verbannt wird - was übrigens gar nicht einmal so lange auf sich warten lässt. Eine steile, aber eine kurze Karriere war die der diesmaligen Naturrechtsepoche. Dass das Naturrecht sich auf tieferen, dahinterliegenden Ebenen allen Rechts erst recht wieder konserviert, als zutiefst christliches sogar im übrigen - in den universalen Menschenrechten bis heute und morgen - das wollen die vielen Gegner des Naturrechts keinesfalls zugeben. Kann bei *Thomasius* der Mensch seine eigenen Rechte aus seiner eigenen Vernunft heraus endgültig und abschließend erkennen, dann haben wir bei ihm ein methodisch sich aus sich selbst heraus dartuendes Vernunftrecht. Man fasst es kaum wie weit da interpretiert wird, da ist dann ganz schnell auch schon vom Recht auf Kleidung, Recht auf *Arzeney*, Recht auf ein Dach über dem Kopf die Rede, soziale Grundrechte.

Aber bis dahin ist das Naturrecht Innovationsmotor der Gesellschaft und des Rechts. Natürlich ist es auch Revolutionsflüsterer. Aber dabei sind die Hochrepräsentanten in ihrer gespielt artigen Art nicht leicht festzumachen. Nur *Wolff* heimst sich eine Landesverweisung ein, wird später aber vom preußischen König um teures Geld wieder zurück gekauft. Das Naturrecht gewinnt intellektuelle Reputation, die Naturrechtslehrstühle breiten sich über ganz Europa aus. *Christian Wolff(doc, pict)* schreibt sich in ganz Europa und in alle Aufklärungsdoktrinen hinein. Sein *Ius naturae* (1748) ist so etwas wie der europäische Zenit des Naturrechts, auch wenn in Österreich dieser erst fünfzig Jahre später erreicht wird. Dann wird es rasch ruhiger um Lehren, dann kommen die Akteure - Sozialpolitiker, die Freimaurer, die Revolutionäre.

Aber alle die Genannten sind längst schon verstanden, ihre Botschaften sind *angekommen*. Zivilrechtsgesetzbücher werden die Orte, wo sie praktische Wirksamkeit entfalten. Politische Pamphlete sind die Orte, wo sie revolutionäre Wirksamkeit entfalten. Solche politischen Pamphlete haben aber die kuriose Eigenschaft, eines nicht fernen Tages Verfassungen genannt zu werden. Eine davon taucht gleich einmal auf, Mutter aller Verfassungen, Emanation europäischen Natur- und Völkerrechts, die *Virginia Bill of Rights(doc)* von 1776. Aber auch die amerikanische *Unabhängigkeitserklärung(doc)* aus dem selben Jahr liest sich wie ein exportierter Mischtext von *Locke(doc)*, *Pufendorf(doc)* und *Wolff(doc)* - leicht unterfüttert mit *Platon(doc)* und *Aristoteles(doc)*. Schön.

Diese Rechtstexte werden denn auch gleich wieder reimportiert nach Europa. Eigentlich haben sie Europa ja gar nie ganz verlassen. Amerika ist Europa. Das sieht man unter anderem auch daran, dass auch dort noch die Hexen brennen müssen. Amerika ist Europa. Nur durch ein paar Wochen einer Schiffsreise getrennt. Die Rechtsdenker pendeln hin und her. Man weiß stets - bis auf wenige Wochen Informationsverzug - was hier wie dort geschieht. Der

badische Hof ist eines der wenigen europäischen Unruhezentren, Treffpunkt der Intellektuellen, Freimaurer und Philosophen. Ein zweites solches ist das Florenz des Habsburgers und Kaiserbruders Leopold

Das Vernunftrecht

Das Naturrecht hält das Recht aus dem Wesen des Menschen, der *humana conditio*, für erklärbar, das Vernunftrecht eben aus der Vernunft. Ganz salopp gesagt ist das Vernunftrecht nichts anderes als das Naturrecht minus Gott. Nein, das klingt zu atheistisch, während es doch eher agnostisch zugeht. Man beruft sich einfach nicht mehr auf Gott. Da sein könnte er schon noch, nur fragt man für die Findung des Rechts nicht danach. Der Mensch begnügt sich damit sich aus seinem Menschsein zu erklären. Hand in Hand mit diesem Angebot geht das einer Identifikation der Bürger im Recht. Wer säkularisiert, findet eine neue Auffangheimat im Recht - und im Staat, im soeben beginnenden Nationalstaat, der wiederum sich in einem Wesenskern in seinem Recht manifestiert. Ob das eine Gesellschaft sinnhaft und dauerhaft auffangen und zusammenhalten kann? Recht als Surrogat für Religion? Gesellschaft als Kirchnerersatz, *ecclesia profana*? Noch ist es zu früh, darüber zu spekulieren. Wenn dann eines Tages aber Individua-ismus in Globalität, Pluralismus, Säkularisierung vom Staat, Privatisierung und Anonymisierung kulminieren werden, wird man wohl oder übel zu dieser Frage noch einmal zurückkommen, dies zu prognostizieren bedarf es keiner prophetischen Gaben.

Immanuel Kant (pict, doc) fasst das Programm 1783 in *Was ist Aufklärung?* am bündigsten zusammen. In der *Metaphysik der Sitten* vertieft er 1797 den Grundgedankengang: Für ihn ist das Recht von der menschlichen Vernunft her erschließbar. Allen Freiheiten geht daher für ihn die Gedankenfreiheit voraus. Daraus ist aber bei Kant noch kein Rechtssystem zu gewinnen. Dieses liefert vor ihm eben schon *Christian Wolff(doc)*. Er setzt im *Ius naturae* 1748, wie andere Naturrechtler vor ihm auch schon, beim menschlichen Urzustand an. Der Naturzustand ist der Idealzustand, der nicht durch das staatliche Pflichterfüllungsprogramm definiert wird, sondern der vom Einzelnen für sich selbst erreicht werden soll. Für ihn ist Vernunftrecht Selbsterziehungsrecht. Der Mensch braucht bloß von der naturgewollten Freiheit eigenverantwortlich Gebrauch zu machen, um sich selbst zur Vollkommenheit zu bringen. Für ihn ist die Gesellschaft aber nicht wie für *Rousseau(doc)* die alles in sich aufsaugende Einheit. Für *Wolff* ist die Gesellschaft schon eine Zweckgemeinschaft von Einzelnen, also in semine das, was später *Margret Thatcher* einmal überspitzt so formuliert: *There is no such thing as society, only individuals and their families.*

Insofern ist die Grundtendenz des Vernunftrechts antikollektivistisch und sehr personalisierend: *So ist die Verbindlichkeit, die der Mensch als solche erfüllen muss, bei allen Menschen dieselbe. Folglich sind auch die Rechte, die auf die Menschen zukommen, insofern er Mensch ist, bei jedem Menschen die gleichen. Und aus dieser Gleichheit der Menschenpflichten floss die Gleichheit der Menschenrechte.* So weit das Programm von *Wolff* im allgemeinen Sog. Er sucht aber nach der Konsequenz: *Da nun diese (angeborenen Rechte und Pflichten) wegen der Unveränderlichkeit der Natur ... auch ihrerseits unveränderlich sind, so ist auch das angeborene Recht so fest mit dem Menschen verbunden, dass es ihm nicht genommen werden kann.* Punktum.

Da eben setzt *Rousseau(doc)* fort. Wenn Menschen in einen Gesellschaftsvertrag einwilligen, dann begeben sie sich gerade nicht ihrer *Menschenrechte*. Würde man davon ausgehen, dass der vergesellschaftete Mensch mit seiner von ihm gewollten Vergesellschaftung seine Freiheit aufgäbe, dann wäre das ein Bruch mit der Natur, dem Menschsein und wenn man so dem

Willen die Freiheit nähme, nähme man *seinen Handlungen allen sittlichen Wert*. Der Einzelne, Bürger heißt er ab jetzt endgültig bis heute, ordnet seine Personalität, seinen Individualwillen, lediglich einem geistigen Gesamtkörper, dem Volk, *nation*, unter. Nicht ungefährlich, was er da unter die Menschen bringt. Aber immerhin, jetzt ist der Mensch als Rechts-Mensch, eben das was wir Person nennen, und nicht mehr nur als biologische Entität zu Ende gedacht. Und noch etwas ist bei *Rousseau(doc)* damit gedanklich überwunden: die Idee mancher Naturrechtler, dass die Rechte lediglich als Reflex aus den den Menschen aufgebürdeten Pflichten ersprießen und die Rechte und Pflichten einander bedingen.

Dass sich da just heute wieder eine Neuauflage der Debatte entspinnt, wirkt zunächst eigentümlich, bei tiefer gehender Überlegung dann aber doch recht naheliegend. Gerade eben haben wir Rechte vom Pflichten-Staat rückerobert und schon soll es wieder retour in die Pflichten gehen? Muss man dann, wenn Recht gründlich von der Moral entkoppelt ist, möglicherweise das, was früher die Moral, so auch das moralgeladene Naturrecht getragen hat, anders wieder in die Rechtsordnung einschleusen? Die neue Debatte scheint das so zu sehen. Die Spitzenrepräsentanten vorwiegend der Sozialdemokratie der Welt drängen im *Interaction Council* seit 1983 unter Regieführung des von seiner Kirche gemaßregelten Spitzentheologen *Hans Küng* und unter Federführung des ehemaligen deutschen Bundeskanzlers *Helmut Schmidt* auf die Verabschiedung einer *Deklaration der Menschenpflichten(doc)* auf der UN-Ebene. Sozusagen als zurechtrückendes Interpretations-Korrektiv zur bloß von Rechten redenden UN-Deklaration der Menschenrechte. Ob sich Jimmy Carter, Mikhail Gorbatschew, Malcolm Fraser, Nelson Mandela, Valerie Giscard d'Estaing, Pierre Trudeau, Shimon Perez und viele, viele andere Politikgrößen des ausgehenden 20. Jahrhunderts dessen bewusst sind, dass sie die Richtigkeit der Formel beweisen, dass das Naturrecht in seinen verschiedensten Camouflagen immer und immer wieder auftauchen wird; menschlichkeitsmahrend, sympathisch, bereichernd, warnend und doch auch seit jeher revolutionsträchtig?

Das PflichtenDokument klingt ja wirklich anrührend: *Every person ... has a responsibility to treat all people in a humane way (Art 1) ... all people have a responsibility to strive for the dignity and self-esteem of all others (Art 2) ... Everyone has a responsibility to promote good and to avoid evil (Art 3)*. Aber klingt das nicht doch eher wie ein Reflex zum *Confiteor*, *dass ich Gutes unterlassen und Böses getan habe*? Und sollte es dann nicht doch vielleicht besser im Gebet beheimatet bleiben als im UN-Recht? Vielleicht ist das aber auch nur der Versuch von sehr gescheiterten Persönlichkeiten, aus Einsicht in das Fortschreiten der Säkularisierung, die für jede Gesellschaft unverzichtbaren Wertvermittlungen schnell noch in das Recht als Religionssurrogat herüber retten zu wollen. Dass damit eine Re-Moralisierung des Rechts einhergeht, dürfte von den Betreibern aber sehenden Auges und als erwünscht in Kauf genommen werden. *All people, endowed with reason and conscience, must accept a responsibility to each and all, to families and communities, to races, nations, and religions in a spirit of solidarity: What you do not wish to be done to yourself do not do to others*. Nur zur Klarstellung: Diese Passage stammt nicht wie vermutbar von *Grotius(doc)*, *Althusius*, *Pufendorf(doc)* oder *Kant(doc)*, sondern ist bloß der Art 4 des Deklarationsprojekts. Wenn Sätze, wie die letzten, und auch der Rückgriff auf zwischen den Weltreligionen zu harmonisierende und über die Ethik abzustütze Grundgebote, wie sie *Küng* in seinem Buch *Projekt Weltethos* ja einfordert, jemals Bedeutung entfalten sollten, dann müssten sie eine neue Naturrechtswelle einleiten. Statt Hammer und Sichel nun wieder Naturrecht? Wär' schon möglich. Die Positionen von progressiv und konservativ, Turbo und Bremser, haben ja sowieso schon längst die Farbe gewechselt. Wer erinnert sich schon noch, dass es die späteren Grünen waren, die im Widerstand gegen einen Wasserkraftwerksbau (!) in Österreich proklamiert haben, *die Natur hat ihr Recht*.

Zurück. Jetzt haben wir also über das Vernunftrecht in Europa endlich erstmals nur mehr die Person als *telos*, Ziel und Zweck, jeglicher Rechtsordnung an sich.

Just auf diesen Punkt greifen dann die postrevolutionären Kodifikationen in der Ausgestaltung des Rechts der Person zurück. Bemerkenswerterweise beruft man sich auch heute noch immer dort, wo konkretere Menschenrechtssätze fehlen, auf diese allgemeine Rechtsgrundlage allen Menschenrechts - wie etwa die reiche aktuelle Judikatur in Österreich zu [§ 16 ABGB\(doc\)](#) erweist.

Dieses Vernunftrecht entfaltet also in seiner fundamentalen und doch antirevolutionär pragmatischen Art eine bis heute anhaltende Strahlkraft, auch wenn es längst von „moderneren“ Rechtsphilosophien und Rechtstheorien, wie dem Positivismus überholt wurde. Blickt man noch einmal auf die eben erwähnten Bemühungen um eine [Deklaration der Menschenpflichten\(doc\)](#), dann könnte das erahnen lassen, dass wir schon im Post-Positivismus angelangt sind.

Seine prägende Wirkung verlagert das Vernunftrecht in zwei große Bewegungen des Rechts - in die Kodifikationsbewegung und in die Verfassungsbewegung.

Die Kodifikationsidee

Aus zwei Gründen nähert man sich zunächst einmal besser der Kodifikationsbewegung: Einmal beginnt sie früher. Sie hat auch das bessere Blatt, weil sie von den Fürsten initiiert wird. Und sie ist im Kernfeld eigentlich auch früher abgeschlossen. Das späte deutsche BGB von 1900 erfüllt nicht mehr die gleiche Funktion, die an die Kodifikationshoffnungen der Aufklärung geknüpft ist. Zum andern verfestigt sich in den Kodifikationen das Erreichbare an bürgerlichen Hochpostulaten, wie es mit den länger nicht verwirklichtbaren Verfassungshoffnungen auch verbunden wird. Dass das dann sogleich zur nächsten Entgleisung des Rechts führt, nämlich zur völligen Weglegung der Sozialaufgabe des Rechts ([link mov: Bürgerliches Recht](#)), ist bloß ein weiterer Grund sich zunächst der Kodifikation anzunehmen. Verfassungen müssen nämlich später einmal auch das in Ordnung bringen, was die bürgerlichen Kodifikationen aus dem sozialen Lot bringen.

In der aufklärerischen Sehnsucht nach einer Freiheit, die durch Recht endgültig gegen Zugriffe der politischen Macht gesichert werden soll, kann im noch hochabsolutistischen Staat nicht mehr als nur die Erlangung der rein zivilen „bürgerlichen“ Freiheiten gelingen. Mit dem Scheitern der bürgerlichen Französischen Revolution ist in ganz Europa nicht mehr zu bekommen als das Recht einer „privaten“, aus dem Öffentlichen hinausgedrängten Gesellschaft. Diese steht an der Schwelle zur Industrialisierung und will das da auch so. Die bürgerliche Gesellschaft, versteht sich. Eine andere kann sich ja noch gar nicht bilden. Die muss nämlich tragischer Weise zunächst einmal durch die Stufe des Proletariats hindurch.

Diese Idee der Kodifikation vereint in sich mehrere Ziele wie Rechtssicherheit, Rechtsbeständigkeit und Rechtserfahrbarkeit. Klares, einfaches Recht, in einfacher Sprache, möglichst das ganze Recht einer Gesellschaft - Privatrecht, Strafrecht, Verfahrensrecht, Verwaltungsrecht, ersehnter Weise, aber nicht zu erhaltender Weise auch Verfassungsrecht - soll aus einem Guss sein.

Bayern macht 1751 mit der Idee der Kodifikationsarbeit, freilich noch mit vornaturrechtlichem Inhalt, an seinen *Codices*, zuletzt dem [Codex Maximilianus Bavaricus Civilis\(pict\)](#) von [Wiguläus Xaverius Aloysius Frh von Kreittmayer\(doc\)](#), einen praktischen

Anfang. Österreich setzt 1753 gleich nach. Andere europäische Staaten folgen. Sogar Privatmänner nehmen sich ambitioniert der Aufgabe an. *Jeremy Bentham*(*pic*), der 1789 in England gar ein eigenes privates Kodifikationsprojekt *A general view of a complete code of laws*(*doc*) betreibt, überzieht die Erwartungen ins Unerfüllbare. Aber er bringt damit doch die ewig wiederkehrende Sehnsucht nach einfachem Recht auf den Punkt: Ein allgemeines Gesetzbuch müsse so einfach und spannend sein, dass ein ordentlicher Hausvater es auch seinen Kindern in Kapiteln sozusagen als Gute-Nacht-Geschichte vorlesen können sollte. Skurril, aber ideenbeseelt.

Strafrecht ist weniger politisch als Verfassungsrecht. Daher ist es seit Längerem schon nicht mehr weiter schwieriger Strafrechtskodifikationen vorzulegen. Das hat seit der reichsrechtlichen *Constitutio Criminalis Carolina*(*doc*) unter Kaiser Karl V. von 1532 und den unzähligen Halsgerichtsordnungen, peinlichen Gerichtsordnungen, Malefizordnungen in den Ländern schon eine gesicherte Tradition. Das hat auch in Europa Tradition.

Aus beschwichtigungspolitischen Gründen wird im Absolutismus sogar die Kodifikation des öffentlichen Rechts in Aussicht gestellt. Ruhigstellende Ankündigungspolitik bei fester Verschleppungsabsicht. Man will keine Ansprüche der Bürger gegenüber dem Staatlichen erzeugen und sich jedenfalls im Politischen keinesfalls der ganz offenkundigen Gefahr der sich verselbständigenden Kraft von Kodifikationen aussetzen.

Chancenreich ist hingegen die vom Naturrecht angedachte und vom Vernunftrecht keineswegs ohne politische Hintergedanken thematisierte Kodifikation des Privatrechts. Aus gemischt politischen und fachlich-pragmatischen Gründen zieht sich natürlich auch die Kodifikation des Privatrechts länger hin. Immerhin erweist sich die politische Macht da aber als Betreiber. Selbst *Katharina II.*(*pic*). versendet 1767 von sich aus eine *Instruktion*(*doc*) über ein russisches bürgerliches Gesetzbuch. Sie schmückt sich darin gar mit Montesquieu. Dass ihre Despotie von dessen Grundsätzen meilenweit entfernt ist, stört sie in ihrem Modernitätsgetriebe und Legitimierungsambition wenig. Auch *Friedrich II. von Preußen*(*pic*) lässt kodifizieren. Gerade er versteht das als einen Prozess von oben gegen die oberen Stände. Dass Aufklärer im Kleide der Kodifikatoren, wie *Johann Heinrich Carmer* und *Carl Gottlieb Suarez*, das anders sehen und auch in Preußen ein revolutionäres Gesetzbuch entsteht, liegt nahe. Dass es deshalb dann zuerst nicht autorisiert und in den postrevolutionären Jahren zur Gänze des Aufklärungsgehaltes entrümpelt und dann erst 1794 als restaurativkonservatives Gesetzbuch *Allgemeines Landrecht*(*doc, pic*) promulgiert werden darf, erscheint ebenso naheliegend. Friedrich nennt es auch schon ein Gesetzbuch für die Preußischen *Staaten*. Das Ende der Verfassung Europas in ständisch-adelig verfasste Länder könnte man nicht deutlicher proklamieren.

Kurz, ganz Europa *kompiliert* und *kodifiziert*. In Frankreich bleibt noch die meiste „Modernität“, die aus der französischen Revolution herüberkommt, bewahrt, wenngleich auch der *Code Civil* (*pic*), gängig *Code Napoleon* genannt, von 1804 zur bürgerlicher Normalität zurückkehrt. Dass an sich nur *zusammengetragen und neu zusammengestellt* werden sollte, kann nicht übersehen lassen, dass von den Fürsten Neues gewollt wird. Bemerkenswert ist doch, dass die weniger gesellschaftssensiblen und weniger sozialrelevanten Teile der großen Kodifikationen bis auf unsere Tage erhalten bleiben.

Maria Theresia(*pic*) gibt 1753 vor, bloß zu reagieren. Sie kommt, sagt sie, was für den Absolutismus geradezu kurios wirkt, damit einer anonymen *Bitt- und Denkschrift* nach. In einer solchen wird sie um ein einheitliches österreichisches Recht ersucht. Bis heute ist nicht geklärt, wie es zu dieser Petition kommt und ob sie diese nicht an sich selbst adressieren hat

lassen, um unauffällig ihren eigenen politischen Nebenabsichten nachgehen zu können. Was sie im übrigen mit größtem Nachdruck tut. Sie richtet also gleich eilfertig eine Kompilationskommission ein und gibt ihr ausgefeilte *Kompilationsgrundsätze* zur gesamt"österreichischen" Rechtsvereinheitlichung mit auf den flotten Arbeitsweg. Immerhin liegt denn auch schon 1766 der erste fertige Entwurf eines *Codex Theresianus(doc)* vor. Damit soll ein einziges, einheitliches Privatrecht für die gesamte Gruppe der Erbländer - ausgenommen Ungarn - geschaffen werden. So kann nun nach Jahrhunderte währendem Tauziehen um einheitliches Privatrecht unter einer Krone die intermediäre Kraft des Adels mit seiner Rechtsprechungskompetenz erübrigt werden. Endlich ist die Revolution von oben am Weg. Die wesentliche Legitimation des Adels ist von der einstmaligen Wehr- und Wirtschaftsorganisationshoheit ohnedies schon auf die der unteren Gerichtsbarkeit zusammengeschrumpft. Wenn nun nach Einführung allgemeiner neuer Privatrechte, die nun von einem gelehrten Juristentum viel besser judiziert werden können, der Adel noch überflüssiger wird, so liegt dies gewiss in der Absicht der Staatsmacht. Der Adel passt auf das Verfassungsrecht auf. Er überzieht die Fürsten mit Schelte, dass die sich schleichend an die Seite der Bauern stellen und in abgabenrelevante Beziehungen eingreifen, die Leibeigenschaft aufheben, eine Kontrollgerichtsbarkeit über den Umgang mit den Bauern einführen usf. Dass über das unverdächtige Privatrecht Gefahr für die Rechtssprechungskompetenz und damit für die eigentliche noch verbleibende staatsrechtliche Eigenständigkeit droht, wird in seiner Tragweite nicht erkannt - oder wird gegen höfische Eleganz, Tanz und Spiel wie am französischen Hof abgetauscht oder ist vielleicht auch bloß nicht mehr zu verhindern. Auf intellektuellem, kaltem Weg kann sich so der moderne Flächenstaat zumindest einmal im Privatrecht verfestigen - darin liegt die staatsbildende Kraft der Kodifikation.

Das Eigentliche, das Politische des Kodifikationsprojektes wird in ganz Europa sorgsam getarnt mit Pragmatismen und Praktizismen einer Rechtsvereinheitlichung. Davon profitieren wiederum die Staaten mittelbar. Nach draußen wird freilich vorgeschoben argumentiert: Mit Verneigungen vor dem Bürgerwillen, mit Lob der fortgeschrittenen Rechtserrungenschaften aus Naturrecht und Vernunftrecht wird gearbeitet. Es werden die jungen Staaten auf der Basis neuen bürgerlichen Rechts, liberalen Rechts, auf dem "heiligen Eigentum" aufbauenden Recht binnenmodernisiert. Dass sich der Staat aus dem Binnenverhältnis zwischen wirtschaftstreibenden Bürgern zurückzieht, kommt bei der heraufdämmernden neuen politischen Kraft, dem Bürgertum, gut an. Aus den Ländern werden Staaten und diese werden in sich zum einheitlichen Rechts- und Wirtschaftsraum. In dieser Neukonzeption fallen nun auch landesfürstliche Mauten und Binnenzölle.

So wenig die Staatsmacht dem Verlangen nach bürgerlich-politischer Freiheit nachzugeben bereit ist, so sehr verschreibt sie sich der Freiheit des Eigentums. Um die Freiheit der Person bleibt es hingegen schlecht bestellt. Nur dort, wo Individualautonomie innerhalb der gleich geordneten privatrechtlichen Beziehungen - zu kaufen und zu verkaufen, zu heiraten, zu vererben - gefordert wird, ist sie zu kriegen. Insofern gelingt der Staatsmacht, lässt man sich vom Bürgertum ein Bürgerliches Recht scheinbar „abringen“, politisch damit mehreres zugleich: Einmal befriedigt man und befriedet so die aufkommende und ohnedies nicht mehr zu beherrschende Bürgermacht, entschädigt sie durch das Anbot eines staatsfreien Raumes. Der kann nun durch Vertragsfreiheit und wirtschaftsliberale Gestaltungsfreiheit der Bürger aufgefüllt werden. Die mitgereichte Philosophie sichert das optisch gut ab: Der Bürger ist in Erledigung seiner privaten Domäne genauso ein Souverän wie die Staatsmacht in der Erledigung des ihr vorbehaltenen Öffentlichen. Der Hausvater wird als souverän dargestellt, als der souveräne Volleigentümer, als souveräner Vertragsschließender.

Zum andern aber „verhandelt“ man damit die Ambitionen der Bürger weg, organisiert oder gar durch grundrechtliche Absicherung garantiert, am Öffentlichen mitbestimmen zu wollen. Kleine Autonomie, private Selbstbestimmungszone, wird also gegen die größere Freiheit (noch einmal) abgetauscht.

Drittens trägt ein gebietseinheitliches Privatrecht zur Binnenfestigung des Flächenstaates bei und arbeitet so einer europäischen Staatengesellschaft zu.

Viertens liefern die Kodifikationen die lange geforderte Gleichheit vor dem Recht. Im wesentlichen hat man sogar auch schon eine Gleichheit der Geschlechter vor dem Privatrecht, wenngleich das politisch gar nicht intendiert ist, sondern bloß Ergebnis einer Fortschreibung naturrechtlicher Botschaften. Der Geschlechterkampf ist - trotz **Olympe de Gouges(doc)** - ja noch gar kein richtiges Thema. Verheerender wirkt sich die im Gleichheitsrecht anspruchsverfestigende Gleichheitsidee aus. Denn die bedingungslose Vertragsfreiheit bedingungslos gleichberechtigter Vertragspartner produziert dort restlos schiefe Ergebnisse, wo faktische Ungleichheit unterschiedlich starker Vertragsgegenüber herrscht. Die beginnende Industrialisierung liefert denn auch gleich das reale Anschauungsmaterial: Die durch Produktivitätssteigerungen und Importhemmnisabbau agrarischer Produkte bedingte Landflucht schafft ein Überangebot an Arbeitskraft. Dieses Überangebot bietet sich dem prosperierenden Fabrikantentum an. Da bleibt von der Vertragsfreiheit dann nicht mehr, als die brüchige Freiheit auch zu katastrophalsten Lohn- und Arbeitsbedingungen Arbeitsverträge abzuschließen und die Gegenfreiheit des wirtschaftlich Starken diese Unterwerfung anzunehmen. Der Ausgang dieser Facette der Vertragsabschlußfreiheit ist bekannt. Wir werden darauf im Werden Europas noch öfter zurückkommen müssen, aus rechtlicher Freiheit entsteht keineswegs auch schon wirtschaftliche, soziale, faktische Freiheit und Gleichheit.

Die politischen Nebenabsichten verschieben sich während der Kodifikationszeit. Meint das *Allgemeine Landrecht* für Preußen von 1794 noch die **ständische Gesellschaftsschichtung(doc)** festschreiben zu können, verschreiben sich das französische und das österreichische Modell schon ganz einer in Gleichheit befindlichen Gesellschaft. Allerdings nur in ziviler Gleichheit. Je weniger die politischen Freiheiten Fortschritte machen, desto mehr wird an diesbezüglicher Erwartung in die Kodifikationen hineingelegt. Mehr unerkannter weise als erkannter weise wird die Privatrechtskodifikation ein stilles Surrogat für die spätestens nach der Französischen Revolution gänzlich unwahrscheinlich gewordene Einräumung von politischen Freiheiten oder gar Freiheitsverfassungen.

Im Ergebnis bewirkt so unter anderem das Privatrecht die Restauration. Das Bürgertum hat „sein“ Recht, auf das es sich zur Nutzung zurückzieht, in bürgerlichem Rechtsfrieden prosperieren kann, sich den sozialen Binnenverteilungskampf auf der Basis der Annahme von Binnengleichheit vorerst ersparen kann. Die neuen Privatrechte sind so eine der Stützen des Biedermeier, wo der politische Diskurs gebremst in den ebenso privaten Salons geführt wird – „elegant“ und blutleer zugleich und fernab der neuen sozialen Realität.

Man soll aber nicht meinen, dass die Revolutionäre in ganz Europa allesamt verschwunden wären. Die tauchen nur unter und führen ihren Kampf um Befreiungsrecht lediglich mit subtileren Mitteln. Allerdings sind diese zum kläglichen Scheitern verurteilt. Das lässt sich besonders hübsch und kurz am österreichischen Muster darstellen. Die Wiedergabe solcher kleinen Episoden kann zugleich ganz allgemein zeigen, dass der Kampf ums Recht nie ohne Courage und Ambition Einzelner geführt worden ist und wohl auch nie ohne diese geführt werden können wird.

Da versucht einer der Hauptbetreiber der Kodifikation, *Joseph von Sonnenfels*(doc, pict), obwohl als einer der Oberaufklärer in postrevolutionärer Zeit ohnedies schon ausreichend verdächtig, doch glatt immer noch revolutionäre Politik mit Mitteln der Rechtspolitik betreiben zu wollen. Wohl doch etwas gar hochmütig schreibt er selbst, dass er möglichst so geschickt getarnt arbeiten würde, dass niemand seinen quasiverfassungsmäßigen Gesamtplan gleich erkennen könne, aber eben doch *ein Plan im ganzen dastehen würde, durch welchen sich die Regierung gewissermaßen selbst die Macht genommen hätte, für die Zukunft unzusammenhängend und in Widerspruch mit Grundsätzen vorzugehen*. Rührend. Er wird natürlich prompt enttarnt. Die Restauration schläft ja nicht. *Umsturz der Grundverfassung, Bedenklichkeit, Mangel an erforderlicher Bescheidenheit* vermeldet die Hofkanzlei - und *Sonnenfels'* Karriere ist fürs Erste beendet, sosehr er auch räsoniert. Aber er gibt (noch) nicht auf.

Chef-Kodifikator ist mittlerweile der späte Naturrechtler und Aufklärer reinsten Wassers, *Karl Anton Freiherr von Martini* (pict). Der, ebenso unentwegt revolutionär, will im Prinzip dasselbe wie *Sonnenfels*. Gegen den eifert unser Möchtegernkodifikator nun. Während er sich dem Gleichdenkenden mit Rat anbiedert und stets unterwürfig nähert, versucht er doch diesen aus seiner Rolle wieder hinauszudrängen. An Angriffsfläche fehlt es nicht. Denn *Martini* geht ebenso im Stillen daran das Personenrecht zu einem fundamentalen wie fundamentalistischen Menschenrechtspart umzuschreiben. Dabei wird er nun seinerseits von *Sonnenfels* aufgedeckt. Der dient sich nun der Staatsmacht revolutionsgeläutert schmeichlerisch an: ... *es ist der Monarch der Garant der öffentlichen Ordnung und Grundrechtsgarantien sind daher überflüssig* und will sich wieder glaubwürdig machen, indem er *Martini staatsgefährlich* zeiht.

Martini geht ja wahrlich auch nicht weniger beseelt an seine Privatrevolution heran - und agiert auch nicht glücklicher als sein Widerpart. Sein Papier strotzt in der Tat von nur ganz schlecht versteckten Menschenrechtssätzen. Unser sympathischer Papiertiger schreckt auch nicht davor zurück seine private, papierene Grundentlastung durchzuführen. Über eine schlichte Umdeutung der altradierten Lehre vom Ober- und Untereigentum schreibt er in seinem Gesetzbuchentwurf kurzerhand den Bauern Eigentum zu. Den Grundherren billigt er einen Zinsanspruch zu. Weil die Bauern es wären, die ihrem Land näher stünden und es bearbeiteten, stehe aber ihnen das *eigentliche Eigentum* zu.

Dass das nicht gut gehen kann und dass der revolutionäre Papierspuk natürlich wahrgenommen werden muss, liegt auf der Hand und ist dem Intellektuellen wohl schon auch selbst in den Sinn gekommen sein. Der Enttarnung versuchte er, der einer permanenten Kommission gegenüber berichtspflichtig ist, mit Tricks zu begegnen: einen unwesentlichen Part über das Recht der Dienstpersonen schickt er, sich stets berichtswillig gebend, auf dem Amtsweg an das dafür zuständige Kontrollorgan, *das directorium in publicis et cameralibus*. Den sensiblen, revolutionsgespickten Kernpart legt er aber in einer Privataudienz direkt dem Kaiser vor. Offensichtlich meint der Träumer, dass dieser diesen Part als Amtsvorlage absegnet nach unten reichen würde. Aber es landet auch dieser Teil bei der Kontrolle - und *Martini* wird vernichtend abgefertigt.

Die weitere Arbeit wird dann seinem Nachfolger am Wiener Lehrstuhl für Naturrecht, *Franz von Zeiller*(doc), übertragen. Der wird stets als Naturrechtler gehandelt und „sein“ ABGB als Naturrechtskodifikation. Dabei ist er restaurativ, ein hofrätlicher Hofrat. Er „säubert“ geradezu die Kodifikation von *Martinis* tiefendem Natur- und Revolutionsrecht. Er repariert denn auch restaurativ, was *Martini* revolutionieren wollte. Macht Konterrevolution. Bei der Einpositionierung der Rechte der Bauern lässt er das Pendel auf die andere Seite hin

ausschlagen. Wenn die Bauern schon nicht Eigentum hatten, wie Martini das so darstellt, so hatten sie doch zumindest immerhin ein dingliches Recht. Selbst das macht *Zeiller* den Bauern gedanklich nun streitig, indem er weit hinter den Naturrechts-Erkenntnisstand zurückgeht und beim römischen Recht Anleihe nimmt. Er schiebt die Materie der Bauernberechtigung in den Verhandlungen einfach vor sich her. Natürlich am Eigentumsrecht vorbei, das ist klar. Dann aber zieht er sie auch noch bei den sachenrechtlichen Figuren überhaupt vorbei. Bei den nicht dinglichen, obligationenrechtlichen Instituten Miete und Pacht findet er die Bauernrechte endlich für einfügbar.

Diese etwas weiter ausgefallenen Ausführungen ergehen sich scheinbar in Kolorit. Sie wollen aber ganz anderes, nämlich zeigen, wie weit die Spannweite für das Politische im nur vermeintlich unpolitischen Privatrecht gedehnt werden kann. Sie wollen auch zeigen, wie hoch der subjektive, persönliche Anteil der Akteure sein kann. Man könnte das anhand der Protokolle zum ABGB ausführlich zeigen - vom Erbrecht bis zum Eherecht. Ein letztes Beispiel mag genügen: So lässt *Zeiller* etwa bei der Verankerung der Vorrangstellung des Mannes in der Ehe schlüssiger Weise erkennen, erstens, dass er selber auch schon über die Richtigkeit nachdenkt, aber sich rechtspolitisch dafür entscheidet und zweitens, dass das Institut selbst schon in rechtspolitischer Debatte stand. Andernfalls bräuhete er darüber ja nicht weiter herum philosophieren. Im Ergebnis übt er sich in der Behauptung von prästablierter Harmonie von eheherrlicher Gewalt mit der Rechtsidee: *Glücklicherweise vereinigt sich auch hier, wie bei genauerer Erwägung in allen übrigen Fällen, die wahre Politik mit dem Rechte, mit der Moral und der Religion.*

Es ist und bleibt eben auch das Privatrecht politikabhängig oder, wie das schon Sonnenfels trefflich formuliert, *Stoff und Form* werden durch politische Beziehungen bestimmt. Das will man in der Restauration nicht wahrhaben. Allein, es wird dies alsbald sichtbar werden, wenn nach der Mitte des neunzehnten und im beginnenden zwanzigsten Jahrhundert alle gesellschaftssensiblen Bereiche des Privatrechts - Arbeitsrecht, Haftungsrecht, Mietrecht usw. - in sondergesetzliche Regelungen münden, ja münden müssen, sollen nicht noch schlimmere Ungleichlagen in Kauf genommen werden.

Die europäische Verfassungssehnsucht und die Aufklärung

Die Staatsphilosophen reden nun schon seit **Locke(doc)** über die Stellung des Menschen innerhalb des öffentlichen Gefüges, über das Verhältnis von Individualwohl und Gemeinwohl. Die europäischen Höfe indes leben in Saus und Braus (**link mov: Versailles**). Der Fürst legitimiert sich und seinen Anspruch, die ganze Gesellschaft fremdzubestimmen, über die Herstellung *allgemeiner Glückseligkeit*.

Aber wollen die Menschen das denn? Die begnügen sich doch schon mit Menschlichkeit. Bloß die bietet der Fürstenstaat eben gerade nicht. Die Fürstenstaatsphilosophie geht aufs Ganze, auf das Heil auf Erden. Das ist zwar seit dem Sündenfall nicht mehr verheißen, aber das kümmert die Fürsten in ihrem nicht unbegründeten Gefühl, sich legitimieren zu müssen, wenig. Der Satz von *Giuseppe Grappa: Kein ärger Übel kann einem Volk geschehen als ein Regent, der sich in den Kopf setzt, es nachgerade von allem Übel befreien zu wollen* hat seine zeitenüberdauernde Richtigkeit. Alle Systeme, die in chiliastischer Manier verheißen haben, den Himmel auf die Erde bringen zu wollen, was sich ja hinter allen wiederkehrenden politischen Heilsverkündigungen versteckt, haben jedenfalls verlässlich den Beweis geliefert, dass man leicht die Hölle auf Erden haben kann.

Daraus lernt die Aufklärung. Das Heilsziel taucht bei ihr nicht mehr auf. Dafür taucht ein anderes auf, das zwar etwas tiefer hingehängt ist, das aber Staaten auch noch immer für etwas zuständig macht, was sie genauso wenig bieten können oder sollten: Glück oder Glückseligkeit. Das ist die *eudaimonia*. Die kommt aus der **Nikomachischen Ethik(doc)** von *Aristoteles*. Und führt zum eudämonistischen Staat, wie er sich bis in die **amerikanische Unabhängigkeitserklärung(doc, pict)** von 1776 hineinzureklamieren vermag. Gott sei Dank, möchte man für diesmal sagen, ist Verfassungstextpapier geduldig. Und Mut zum Mut wird den Menschen verkündet, *Horaz'* Zuruf, *wage es weise zu sein*, sein *sapere aude*, ist das hinter den Programmen der Aufklärung liegende Programm.

Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts bestimmt das Naturrecht das Denken und das rechtspolitische Konzipieren. Allerdings tut es das mehr auf der Ebene allgemeiner Erkenntnissätze und Weltenlehren wie **Christian Wolff(doc)** in seinem achtbändigen *Ius naturae* (1740-48). Dass die Natur des Menschen so beschaffen sei, dass stets das Beste erkannt und also auch verfolgt werde, ist ein wichtiger und löblicher Denkansatz von think positive. Allein, ein Denkansatz, so wichtig er natürlich ist, hat noch kein anstehendes Regelungsproblem gelöst. Die politische Kärnerarbeit wird eben an Akademien nie geleistet.

Die Aufklärung, enlightenment, illuminazione, eclairissement, ist in ganz Europa das Umsetzungsvehikel. Die Aufklärung sprießt allenthalben. Das „Licht“ blickt nun überall durch - von *Schikaneders* Texten in Mozarts Zauberflöte bis zur Rechtspolitik ihrer Zeit. Dass die Menschen *frei geboren* sind und zur *Freiheit bestimmt*, das ist der allgemeine Kanon.

Selbst an den Höfen Europas freiheitsrechtelt und menschenrechtelt es. Die Freimaurerei kann ihre Frohbotschaft wirklich gut placieren, allüberall in Europa. Ja sogar absolutismuspolitische hardliner wie Friedrich II. spielen intellektuell mit den Rechten der Bürger herum. Wenn jedoch diese Rechte von unten her eingemahnt werden, dann liest sich alles anders. Und wenn sie dann doch irgendwie gewährt werden müssen, um die erkennbar immer aufgeregter werdenden Gemüter zu besänftigen, dann werden sie allerdings nur von oben herabgereicht. Als Gunst. Aufrührerische Lehren wie die, dass die Menschen von Natur aus mit angeborenen Rechten - und nicht erst mit vom Staat gewährten - ausgestattet seien, gefallen bei den Höfen weniger als die, denen zufolge zuerst die Menschenpflichten da sind und aus diesen erst reflexartig die Rechte erfließen.

Aber die Höfe haben die rechtspolitischen Dinge nicht mehr so recht in der Hand. In England entsteht aus dieser Not sogar eine Verfassungstugend. Zwar können sich die meisten Kronen noch aussuchen, wer die Lehrgebäude füllen darf und missliebige Professoren kann man noch bei sonstiger Strafe des Erhängens verjagen, wie dies *Christian Wolff* in Preußen widerfahren ist - und ihn damit erst recht für ganz Europa interessant gemacht hat. Man kann den Rechtsprofessoren auch noch gut Vorlesebücher vorschreiben, von denen sie dann nicht abweichen dürfen. Übrigens: Von da her zehrt seither die akademische Veranstaltung der „Vorlesung“ ihr zähes Leben. Nur rettet man damit nicht mehr viel. Denn die Dinge haben sich von den Studierstuben in die Hörsäle, aber von dort gleich weiter in die Salons verlagert und von hier wieder hinaus auf die Gasse. Freiheitsrechtssprüche sind zum Allgemeingut geworden. Antiabsolutismus ist chic, wenngleich er sich (noch) nicht behaupten kann.

In England brechen zuerst die gegen die Aufklärung errichteten Rechtsdämme von Verboten und Verfolgungen. Da ist der Adel gemeinsam mit bürgerlichen Aufsteigern stark genug, die Machtzacken der Krone zurückzuschneiden. 1688 kommt es zur *Glorious Revolution*. Die Idee der alten politischen Foren, des „Dings“, „Things“, der „Tage“ - Reichstage, Landtage -

wird nun umfasst in das Parlament neuen Typs. Die neuen Inhalte werden ganz solenn dokumentiert.

Die erste große neue europäische Verfassungsurkunde ist da: Die *Bill of Rights(doc)* von 1689. Nichts mehr geht nunmehr ohne das **Parlament(pict)**, weder Gesetzgebung noch Gesetzaufhebung, keine Steueraushebung, keine Besetzung von hohen Richterämtern. Ein stehendes Heer, allemal Chance zur Verfestigung absolutistischer Macht, kann nur mehr auf Bewilligung des Parlaments hin auf gestellt werden. Auch tauchen nun erstmals Bürgerrechte wie das Petitionsrecht und erste Grundrechte auf. Der Adel ist es ab nun auch nicht mehr allein, der im Parlament sitzt. Unterhäuser als Volkskammern gehören ab jetzt zum fixen Denkbestand der Verfassungsrechtspolitik.

Eine weitere rechtspolitische Bombe - im Weiteren ist sie eine für ganz Europa - wird gezündet: man wird in freier Wahl, freilich lange noch nicht in allgemeiner, in das Parlament gewählt.

Der Akademismus der Gewaltenteilung schickt sich in England zusätzlich an, die Wirklichkeit zu gestalten: Das Parlament schützt sich davor, in seiner Freiheit durch ein Gericht oder eine andere außerparlamentarische Einrichtung kontrolliert werden zu können. Das muss es tun, wenn es überleben will. Denn eines ist klar: die Summe der Verfassungsgewalten innerhalb des Gewaltentriangels ist konstant. Daran hat sich bis heute zum Europäischen Parlament noch nichts geändert. Was dem Parlament an Kompetenz zuwachsen soll, muss bei der Regierung oder bei den Gerichten abwandern. Also braucht man einen Verteilungssatz in Verfassungsrang.

Allgemeinverbindlichkeit soll ab jetzt ausschließlich nur mehr durch Gesetze erzeugt werden können. Bloß, die Gesetzgebung muss der Vollziehung erst einmal entwunden werden.

Das Gesetz macht nun einen Erwartungswandel durch. Es wird das Gesetz, eben noch fest in der Hand der Vollziehung, also fest in der Hand der Fürsten und Kronen, nun als der Schutzschild gegen eben dieselben Exekutiven gesehen. Das Rechtsstaatlichkeitsprinzip, das Legalitätsprinzip, füllt sich nun langsam, dafür aber von nun an stetig auf. Exekutiven sollen nur im Rahmen von Gesetzen oder überhaupt gleich nur auf Grund von Gesetzen handeln dürfen. Gerichte sollen zusätzlich noch die regierenden Exekutiven kontrollieren, nicht aber sollen sie das Parlament kontrollieren dürfen. Dieses Konzept wird zunächst für ein Jahrhundert ein gesamteuropäisches. Erst wenn und wo - und das geschieht keineswegs in ganz Europa - Verfassungs-gerichtshöfe Fuß fassen, stehen auch Legislativen unter dem Vorbehalt, an der Verfassung gemessen zu werden.

Der englischen Krone ist ab nun die alleinige Regierungsgewalt genommen. Der König wird nun *king in parliament*. Eine professionelle Regierung wird bestellt, angelobt wird sie freilich von der Krone, bis heute. Das ist der Wandel vom Absolutismus zur konstitutionellen Monarchie. Die steht dafür ab nun über den politischen Alltagskräften. Daraus bezieht das Prinzip der Monarchie *die* Zukunftschance: Sie erfährt damit jenen Dignitätszuwachs, der offensichtlich bis heute dafür sorgt, dass eine beachtliche Zahl von Unionsstaaten monarchisch organisiert sind - und kurioserweise sogar bei Beitrittskandidaten aus dem ehemaligen realen Sozialismus die Wiedereinführung der Monarchie diskutiert wird.

Trotz dieser für Europa bahnbrechenden Verfassungserrungenchaften wird in England die permanente Parlamentsreform weiterbetrieben - nicht freiwillig von oben natürlich, sondern unter stetem Druck von unten.

Das färbt auf Europa ab, weckt politische Begehrlichkeit. Die entgeht natürlich auch den Absolutisten nicht. Sie mischen sich getarnt selbst unter das Volk, um sich umzutun, was politische Sache ist. Der Zar reist bekanntlich als Zimmermann, der Kaiser des Hl. Römischen Reiches als einfacher Bürger. Der Befund, der den Neugierigen dabei zufällt, ist unabweisbar selbsterfüllend. Aber man versucht es dennoch mit rechtspolitischer Kleinmünze und Therapien, die retten sollen, was für den Absolutismus noch zu retten sein könnte. Die unübersehbar sich ankündigende Freiheitsrechtsbewegung durch aufgeklärte Maßnahmen zu unterlaufen, kann aber fast nicht mehr gelingen.

Die Verstaatlichung der Bildungsaufgabe, die langsame Preisgabe des grundherrschaftlichen Verfassungsprinzips und das sich Distanzieren von der intermediären grundherrschaftlichen Gewalt, ja sogar das Einziehen von Kontrollinstanzen über den Umgang der Grundherrn mit „ihren“ Bauern, dann die Eindämmung von Strafmaßexzessen, die **Abschaffung der Folter(doc)**, das Herunterreichen von ersten Kodifikationen und vieler anderer Rechtsbenefizien wirkt schon beruhigend. Aber eben nicht beruhigend genug. Und - nicht alle Noch-Absolutisten in Europa sind aufgeklärte Absolutisten. Das wird sich in Frankreich alsbald verheerend auswirken. 1789 ist nicht mehr fern.

Eine zweite Kalmierungsschiene mit Rationalitätszuwachsen wird entdeckt: In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts übernimmt endgültig die praktische Ökonomie das Ruder des gesellschaftlichen Konzepts und erst recht des Rechtskonzepts, wirtschaftlicher Erfolg bestimmt über gesellschaftliche Richtigkeit. Das scheint ab nun für immer so zu bleiben. Der nun neuerdings erstmals in der Geschichte seit den mediterranen Tempelwirtschaften wieder im großen Stil wirtschaftende Staat wird mit wissenschaftlichen Konzepten aus den Wissenschaftsschmieden geradezu überschwemmt. Politikberatung wird zum business. Was blüht da nicht alles an Literatur in Europa über die „Fürstliche Schatz- und Rentkammer“, über Bodenrechtsreform, über Wirtschaftsrechtsreform! Überall in Europa schießen „staatliche“ Betriebe, Manufakturen wie **Meissen(pict)**, Herend oder Augarten aus dem Wettbewerbsboden. Dass die professoralen Ratgeber dann auch gleich noch in das Management der gegründeten Betriebe berufen werden, mag vielleicht auch ein Grund für deren wirtschaftliches Dümpeln und Bedürftigkeit der Zusatzernährung aus dem Staatstropf sein. Professoren können der Welt gut erklären, wie sie zu gehen habe, beim Wirtschaften am Markt sind sie meist weniger gut. Außerdem gehen die Erträge aus der Wirtschaft in viel zu hohem Maße in höfischen Schlösserbau-Wettbewerb (**link mov: Potsdam**).

Der Erfolg wird in Staatsbilanzen gemessen. Die wiederum werden zum Wettbewerbsmotor der nun heftig konkurrierenden Staaten. Das Nützlichkeitsprinzip, bisher nur als Prinzip der Privatnützigkeit des Fürsten anerkannt, wird zum Objektivierungsmaßstab der öffentlichen Verwaltung. Nicht genug damit, die „Neue Verwaltung“ überzieht mit diesem Prinzip auch das Entscheidungshandeln bis hinunter zu den ganz kleinen Leuten. Bloß mündet damit auch nur die alte Bevormundung durch die Grundherrn in die nächste durch den Staat.

Diesmal ist das Ziel endgültig nicht mehr die Einkommensmehrung der Grundherren, sondern die Umkanalisierung des Einkommensstromes auf den jungen Staat in neuer Ausrichtung. Das geht schon auch einher mit der Begründung eines völlig neuen Verwaltungsapparates mit doch stark vorher kalkulierbaren Vollziehungserwartungen und mit der Gründung eines professionellen, gebildeten Beamtenstaates. Der steht zwar noch ganz unter staatlicher Lenkung, ist aber auf Gleichförmigkeit seines Verwaltungshandelns und auf Willkürminimierung verpflichtet. Sachlichkeit und sachliche Rechtfertigung als Maxime von Ermessensentscheidungen ziehen als Paradigmen ein. Der neue Staat stellt sich schon klar

erkennbar an die Seite der kleinen Leute. *Der Revisor* von *Nikolai Gogol* wird zum europäischen Muster.

Beliebt macht sich der neue Staat aber auch mit dieser Art von Rechtspolitik nicht. Ob man ein Lastenpaket auf den Rücken des Esels senkrecht stellt oder waagrecht legt, macht nämlich für den Esel keinen Unterschied, während doch der Umlastungsvorgang selbst für Unruhe sorgt.

Der neue Staat agiert auch kleinlich und abgehoben. Feiern und Feierlichkeiten werden rechtlich geordnet. Was etwa bei einer Hochzeit verbubelt werden darf, wird standesspezifisch limitiert. Im besten Fall, am oberen Sozialleiterende, darf nicht länger als drei Tage gefeiert werden. In Kleiderordnungen wird dem Treiben der Begehrlichkeit der Kleider-machen-Leute Sozialkraxlerei Einhalt geboten und der rechtlich erlaubte Protz in Maximalgrenzen schichtspezifisch zugeteilt. So darf eben ein Bauer nur wollenes Zeug tragen, der Bürger keine Seide, Goldemblem sind dafür wiederum dem niederen Adel verwehrt so wie alles, was der höfischen Schickeria vorbehalten ist. Natürlich steht da Recht nicht nur allein in staatlichen Sparefrohdiensten. Da wird gewiss auch die Zuweisung gesellschaftlicher Standortansiedlungen sichtbar gemacht und festgeschrieben. Das Gemeinsame ist aber doch, dass Recht, auf Rationalität sich berufend, kontingiert.

Solche allgemeinen Sparsamkeitserlasse und die Durchflutung des Alltagslebens mit staatlicher Rechtsvorsorge werden nur noch von ganz besonderen Anordnungen überboten. Das verdeutlicht man am besten an einem einzigen, sehr österreichischen Beispiel: Joseph II. ärgert sich über die Holzverschwendung. Holz braucht man für die junge Industrie, aber doch nicht für den Alltagsverbrauch. Also erlässt er spezifische Holzsparanordnungen, wie wir sie seit längerem schon aus den wieder und wiederkehrenden Waldordnungen kennen. Aber jetzt geht es ans Eingemachte, jetzt gibt es gleich in einem auch ein neues Beerdigungsrecht. In jeder Kirchgemeinde hat es ab Erlassstag nur mehr einen einzigen Sarg, einen Dauersarg, „Sparsarg“ (pict) zu geben. Einen pfiffig innovativen Klappsarg. In dem wird die oder der Tote über das offene Grab gelegt und nach der Einsegnung wird ein sehr simpler Entriegelungsmechanismus betätigt - die Leiche fällt holzsparend in das Grab. Die Leute werden natürlich wütend. Vom Leben hat man schon nicht viel. Nun wird man auch noch um die „schöne Leich“ gebracht. Dass solche Normen daher erkennbar kurze Gültigkeit haben und rasch wieder aufgehoben werden müssen, kann dennoch nicht verbergen, mit welchem Staat wir es ab nun zu tun haben - und zwar für lange (wer erinnert sich noch jenes Politikers, Bruno Kreisky, der zum Stromsparen durch die parahoheitliche Empfehlung zum Nassrasieren beitragen wollte?)

Dieser neue, boomende Utilitarismus wird die Rechtsentwicklung von nun an von einer sehr rationalen, sehr wirtschaftshandelsbezogenen Seite her beeinflussen. Und wird so die Liberalismusprobleme des 19. Jahrhunderts erst einmal so richtig möglich machen. Aber daran denkt im 18. Jahrhundert noch niemand.

Die Verfassungs- und Menschenrechtsbewegung

Hat bislang die Verfassungsfrage bloß unter Professoren geglost, so springt der Funke nun in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf einen weiteren, politisch aktiven Intellektuellenkreis über. In diesem finden sich, wie vorhin schon angedeutet, auch europäische Spitzenpolitiker - aus purer Lust an der Mode und um an den Themen dran zu sein die einen, wie der bedeutende Preuße oder Katharina die Große. Aus Überzeugung die anderen. Diese anderen (aber durchaus auch die einen) sind allesamt in der Freimaurerei

organisiert, beziehen von dort her auch eine einigermaßen Schutz bietende Deckung durch politische Seilschaften, wenn sie in politischen Umstürzlerverdacht geraten. In den Logen weht der neue, freidenkende, aufklärerische, humanitäre Geist. Damals.

Die europäische Intelligenz steht natürlich selbstverständlich mit den „Abtrünnigen“ in Amerika in engem Ideenaustausch. Die Informationsgeschwindigkeit deckt sich exakt mit der Dauer des Seeweges plus der flotten Nachrichtenverteilung innerhalb des alten Europa. Man weiß sehr genau voneinander.

Die Historie ist kurz: Die neuen Überseekolonien sind nicht mehr willens, sich von daheim fremdregieren und besteuern zu lassen. Der „Kriegsgrund“ ist schnell gefunden: Jakob von England missachtet die in der *Bill of Rights(doc)* zugesicherten Mitwirkungsrechte bei der Steuererhebung. Das führt zur *Boston Tea Party* und wenig später zur Lossagung von England, zur *Independence Declaration(doc)* von 1776. Das wiederum mündet in den Unabhängigkeitskrieg des neuen überseeischen gegen das alte Europa. Der Außendruck eint die Neuen nur.

Der neue Staat Virginia schickt sich sogleich an, ganz im europäischen Drall, eine Verfassung haben zu wollen, eben die *Virginia Bill of Rights(doc)*. Die hat es in sich. Da wird die englische *Bill of Rights(doc)* erstmals so richtig umgebaut und erweitert. Das Dokument strotzt nur so von akkumulierter europäischer Rechts- und Staatsphilosophie. Alles ist state of the art-gerecht. Gerade eben Gedachtes, Erdachtes, wird umgehend Verfassung; das kommt selten vor. Der Verfassungskonvente gab und gibt es viele, die meisten gackern nur laut. Der von Virginia setzt Marken:

In Art 1 kommt sofort das schon zur Stehformel verfestigte Naturrechts- wie Vernunftrechtsdogma: *Alle Menschen sind von Natur aus in gleicher Weise frei und unabhängig und besitzen ... angeborene Rechte*. Dann tummeln sich in den weiteren Abschnitten im Wettbewerb die Errungenschaften von Hobbes, *Locke(doc)*, *Montesquieu(doc)* und *Rousseau(doc)*, es jagen einander die aufklärerischen Aperçus: *Alle Macht ruht im Volk und leitet sich folglich von ihm her. Die Regierung ist oder sollte nur aus Gemeinwohlgründen legitimiert sein. Von all den verschiedenen Arten und Formen der Regierung ist diejenige die beste, die imstande ist, den höchsten Grad von Glück und Sicherheit hervorzubringen ... und ... die Mehrheit eines Gemeinwesens hat ein unzweifelhaftes, unveräußerliches und unverletzliches Recht, eine Regierung zu verändern oder abzuschaffen*.

Schluss ist es mit der Erbllichkeit von Ämtern. Um nicht über die Hintertür einen Funktionärsadel zu inthronisieren greift man nach dem Rotationsprinzip mit möglichst kurzen Amtsfristen und Wiederwählbarkeitsbarrieren. Das neue Amerika lernt bei den Griechen und bei der mittelalterlichen Stadt, da war das alles schon am Tisch.

Natürlich ist auch die Gewaltenteilungsidee am Platz, Art 5, unvollständig, noch sieht man Legislative und Exekutive als einen Kopf mit wechselnden Gesichtern - und so bleibt es eigentlich auch ganz ungeniert bis heute, entgegen der reinen Demokratielehre. Freie Wahlen gibt es natürlich auch schon, ebenso natürlich wird es empfunden, dass nur Männer wählen und ebenso natürlich nur solche, *die ihr dauerndes Interesse und ihre Anhänglichkeit an die Allgemeinheit erwiesen haben*. Heißt im Klartext Besitzstandswahlrecht, *Zensuswahlrecht*.

Dem Inquisitionsprozess entsagt man, einer Selbstbelastung im Prozess wird entgegen getreten, rasche Untersuchungen durch eine Zwölferjury aus der Vollbürger-Nachbarschaft -

Ebenburtprinzip ist damit gemeint - werden konstitutionalisiert und nur bei deren Einstimmigkeit ist ein Schuldspruch möglich. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip zieht ein, von Strafmaß bis Bußen.

Und noch einmal leiht man bei der griechischen Bürgerdemokratie und bei der Schnellgerichtsbarkeit der Agora und am Pnyx an: *die altherkömmliche Verhandlung vor einem Geschworenengericht (ist) jeder anderen vorzuziehen und soll heilig gehalten werden.* Man hängt sich eben nicht an den römischkanonischen Prozess an mit seiner ganzen Kompliziertheit eines gelehrten Rechts, Schwerfälligkeit, Zeitaufwändigkeit, Verschleppbarkeit in die Instanzen. Zumindest im Strafrecht tut man es deutlich nicht. Man hat gewiss auch eine andere üble Erfahrung im Blick: die Bestechlichkeit von Richtern und deren Abhängigkeit von den Kronen. Da baut man lieber auf die von *Montesquieu* gewiesene Unvoreingenommenheit der Mitbürger. Diese im Prinzip sich scheidenden Philosophien trennen das amerikanische bis heute vom europäischen Gerichtsbarkeits- und Gerechtigkeitsideal. Es macht daher auch wenig Sinn, wenn man sich heute wechselweise Gerechtigkeitsystemdefizite vorwirft. Es ist einfach schon damals die Prämissenentscheidung der Verfassungsväter eine andere. Man sieht sich zu den griechischen Freiheitsidealen hingezogen, schon allein aus Abgrenzung zur alten europäischen Abstammung, die man hinter sich bringen will. Griechenland durchzieht das gesamte Dokument: *und die Segnungen der Freiheit können einem Volke nur erhalten werden durch strenges Festhalten an der Gerechtigkeit, Mäßigung, Enthaltbarkeit, Sparsamkeit und Tugend.* Daher ist auch der Textierungsstil ein anderer, als er später in Europa gewählt werden wird - erklärender, zustimmungsheischender, akzeptanzwerbender würde man heute sagen: *Religion oder die Ehrfurcht, die wir unserem Schöpfer schulden, und die Art, wie wir sie erfüllen, können nur durch Vernunft und Überzeugung bestimmt sein und nicht durch Zwang oder Gewalt; daher sind alle Menschen gleicherweise zur freien Religionsausübung berechtigt, entsprechend der Stimme ihres Gewissens; es ist die gemeinsame Pflicht aller, christliche Nachsicht, Liebe und Barmherzigkeit aneinander zu üben.* Welch eine Verfassung! Europa exportiert sie, schafft sie aber selber noch geraume Zeit nicht.

Weil die *Virginia Bill of Rights* und die *Independence Declaration* von 1776 nichts als die Emanationen des Exports der Schreibe europäischer Rechtsdenker sind, so suchen nun die Fortschrittlichen in Europa die Ergebnisse gleich wieder zu reimportieren.

In Europa entsteht so etwas wie ein Verfassungswetlauf. Den gewinnt im Ergebnis ganz eindeutig Polen 1791, hart gefolgt von Frankreich, nur erlebt Polen halt seine eigene **Verfassung(doc)** nicht mehr, wird unter Russland, Preußen und Österreich zerteilt. Die besten Chancen Leopolds, des Großherzogs von Toskana, mit seinem Verfassungsprojekt 1782 europäische Vorgaben vorzulegen, macht dessen Bruder, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, Joseph II., der spät, aber dafür Oberabsolutist Europas, völlig zunichte. Mit Keulen kann man aber bekanntlich das Denken nicht verhindern, auch wenn das in die Köpfe von wackelnden Machthabern nicht und nicht hinein will. Aber verzögern kann man natürlich schon.

So ist es ist denn auch nicht verwunderlich, dass die Sätze europäischer Staatsphilosophen, die in Amerika reüssieren, ziemlich flott auch gleich wieder über den Ozean zurück finden, auch wenn sie erst zwanzig Jahre später auf der großen europäischen Bühne in der **Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte(doc)** von 1789 auftauchen. Aber auf den kleinen, versteckten Bühnen der Eliten sind die Ideen allenthalben präsent. Man bedenke, *Benjamin Franklin* und *Thomas Jefferson* sind beide Botschafter in Paris.

Eliten können politisch aber auch ganz oben angesiedelt sein. Einer macht sich in Europa einen besonderen Namen. Ein Habsburger - der interessanteste überhaupt vielleicht - **Leopold von Toskana(pict)**. Später wird er noch Kaiser des Reiches von 1790 bis 1792. Er erlebt noch, wie aus der schönen Idee ein politischer Flächenbrand wird, erlebt auch noch, dass sein Schwager Ludwig XVI. eine Verfassung annehmen muss und aus der ehemaligen Fülle der Macht nun kleinliches Obstruieren mit dem Mittel des Vetos wird. **Dass Schwester und Schwager auf der Guillotine enden(pict)**, erlebt er aber nicht mehr. Es ist trotzdem nicht verwunderlich, dass er in der Machtfunktion dann nicht mehr sehr experimentierfreudig und revolutionär agiert. Er muss im europäischen Konzert denn auch schon den Restaurationspart vertreten. In seiner Blüte, als 1765 frisch inthronisierter Großherzog von Toskana, die von seinem Vater, Kaiser Franz Stephan von Lothringen, als Sekundogenitur gewidmet wird und daher im Erbgang an ihn fällt, da ist er einer der führenden Verfassungsrechtspolitiker und Hitzköpfe Europas. Er ist in allen Zirkeln des unruhigen Hofes zu Baden daheim, kennt auch *Franklin* gut. In stetem Ideenaustausch mit den Intellektuellen, Aufklärern, Freimaurern und Verfassungsrevolutionären, auch denen des jung unabhängigen Amerika, reift in ihm der Plan zur Reform von oben (dass die als Revolution von oben gesehen werden würde und muss, dürfte ihm im Eifer oder aus Träumerei entgangen sein).

Das Toskana-Grundgesetz-Projekt

Die Toskana ist, als sie von den Medici 1743 an Lothringen kommt, ein von gierigen Steuerpächtern ausgebeutetes und abgewirtschaftetes Land. Die einstmals stolze Stadtrepublik **Florenz(pict)**, Heimat des großen Dante, ist nur mehr eine mittelalterlich gebliebene Provinzhauptstadt. Leopold, gut ausgebildet, und auch sonst lebenslustig, mit einigen pikanten Gerüchten umgeben, versucht es zunächst mit, wir würden heute sagen: Managementqualitäten. Tatsächlich gelingt ihm binnen Kurzem, die Wirtschaft zu stimulieren und auch öde Landstriche wie die Maremmen fruchtbar zu machen. Aber er weiß, es gibt bessere Konzepte, Rechtskonzepte. Er kennt die Furlanischen Agrarreformkonzepte, die seine Mutter Maria Theresia bewegen, in Niederösterreich das Experiment zu wagen, neu angesiedelten Bauern volles Eigentumsrecht zu schenken. Dies führt tatsächlich zum erweislichen Erfolg, dass die Ertragslage und damit parallel auch die Abgaben steigen. Von diesem Experimentalwissen wie auch aus der schon weit entwickelten Eigentums-Rechtstheorie des Naturrechts und speziell aus der Lehre und Praxis der jungen Kameralistik weiß er, dass nur fundamentale Freiheits-Rechtsreformen größere Fortschritte zu liefern vermögen.

Daher entwickelt er ein richtiges Projekt, ganz im modernen Sinn, zur systematischen rechtlichen Neuordnung seines Landes.

Dafür muss für ihn zunächst einmal ein Grundgesetz her. Dieses soll an die Bürger hinaus schreien, was die Staatsphilosophie seit **Locke(doc)** stereotyp einmahnt: einer Regierung wird die Machtvollkommenheit, *autorià*, zum Regieren vertraglich von den Bürgern übertragen - und dies zu keinem anderen Zweck als dem der Gewährleistung von Sicherheit, Ruhe, Eigentum und Besitz. Ohne ein derartiges Grundgesetz, das mit Zustimmung der Stände - die für ihn aber nicht mehr die alten Erbadelstände sind - zu erlassen ist, sei eine Regierung als *despotisch, gewaltsam und ungerecht* anzusehen. Auch bei ihm kommen **Pufendorf(doc)** und **Rousseau(doc)** zu Ehren: weil die Menschen auf ihre natürlichen Rechte gar nicht rechtswirksam verzichten können, beschließe er, den Bewohnern des Großherzogtums Toskana die angeborene Freiheit und Selbstbestimmung zurückzugeben, *auf die sie nie verzichtet haben, nie verzichten konnten und auch nicht verzichten wollten*.

Das geschehe in der zu bringenden Verfassung, *legge fondamentale*. Darin will er für die Zukunft die Grenzen der Rechte und Befugnisse des Herrschers und seiner Regierung einerseits, der Stände von Toskana andererseits festlegen und sanktionieren. Ohne freie und uneingeschränkte Zustimmung der besitzenden Bürger, die durch Abgeordnete der Provinzialstände und Städte repräsentiert werden sollen, können Fürst und Regierung künftig keinen Teil der Toskana *entfremden, veräußern, verkaufen, teilen oder abtreten*. Das aber ist nicht weniger als eine **Bill of Rights(doc)** für das neue Besitz- und Erwerbsbürgertum.

Die Selbstbindung und Auflösung der Souveränität sprengt alle bisherigen Grenzen nach unten: Der Herrscher, so will es Leopold, *kann ohne Zustimmung und Billigung der gesamten Stände mit keiner fremden Macht Krieg führen oder beginnen noch direkt oder indirekt an den Kriegen anderer teilnehmen noch Bündnisse schließen, Subsidien gewähren oder Geld- und Truppenhilfe leisten ...*

Die Abgeordneten rüstet er kräftig auf; sie sollen das volle Petitionsrecht haben, *jede Art von Vorstellungen und Beschwerden zu erheben, sei es gegen Anordnungen und Gesetze, die erlassen wurden, oder gegen deren Durchführung, gegen Unregelmäßigkeiten, die von Beamten und Beauftragten [des Fürsten] begangen wurden, gegen Vorschriften und eingerissene Missbräuche ...* Diese Verfassungsartikel sollen von jedem Nachfolger, bevor er zur Regierung zugelassen wird, in Gegenwart der gesamten Stände und ihrer Abgeordneten öffentlich beschworen werden.

In diesem Stil geht es fort. Eine Gemeindeverfassung mit ausgeprägten Selbstbestimmungsrechten der Bürger, mit Wahlen, will er haben. Steuern sollen nur mehr als Einkommensteuern akzeptabel sein, um nur dort abzuschöpfen, wo zuvor Gewinn erwirtschaftet wird.

Dass dieses Projekt weder geheim bleiben, noch gut gehen kann, ist offenkundig. Der Revoluzzer handelt sich den Zorn des Kaisers ein und wird von ihm abgekanzelt, wie ein kleiner Schulbub. Kaiser Joseph, da auch schon Alleinregent, droht dem Bruder, so er nicht sofort und radikal von seinen revolutionären Plänen abließe, Bestrafung, Aufhebung der Sekundogenitur und Einverleibung der Toskana in die österreichische Ländergruppe und damit die Amtsenthebung an. Was bleibt dem schon anderes übrig als zu resignieren. Seiner Schwester, der am belgischen Thron angeheirateten, schreibt er, dass er niemals von seinen Ideen weg kommen könne und also das Schicksal die Sache entscheiden würde. Solange *unser Herr Bruder* lebe, habe er keine Chance, sollte er vor diesem versterben, sei die Sache ohnedies in sich erledigt. Verstürbe dieser aber vor ihm, würde er mit der vollen Verfassungsmacht des Throns die Dinge zu Ende bringen. Ausgang, siehe oben.

Und wo bleibt die Europaidee?

Die taucht schon immer wieder auf (**link mov: Sully/Penn**). Vorzüglich in Frankreich. Sie meint aber dort doch mehr oder minder gut versteckt französischen Hegemonialismus. Am ehesten auf Gleichgewicht bedacht ist 1638 noch der *Herzog von Sully* mit seinem **Großen Plan(doc)**. Anders als noch der Plan des Böhmenkönigs *Podiebrad* will er wirklich alle europäischen Kronen in einem *Rat* einen. Natürlich gibt es schon Stimmgewichtungen zugunsten der Großen. Alles andere wäre einfach blauäugig und unrealistisch. Aber auch bei ihm sind die Kleinen schon überproportioniert. Viel weiter geht dann das *Abbé de Saint-Pierre*. Sein *Völkerbund* in seinem **Traktat vom Ewigen Frieden(doc)**, 1713, bekriegt die Türken auch gar nicht mehr, sondern zwingt vertragsrechtlich in Schutzbündnisse. Dieser europäische Bund nimmt schon sehr straffe Züge an. Er dient bereits der

Binnenkonstitutionalisierung entlang einer europäischen Blankettverfassung mit monarchischer Legitimität. Leihst hundert Jahre später der deutsche Bund hier an? *Bei Aufständen und Verschwörungen, beim Verdacht von Giftmorden oder anderen Gewalttaten gegen das Herrscherhaus entsendet der Völkerbund ... Kommissare ... zur Bestrafung der Schuldigen nach der Strenge des Gesetzes.* Dauerhafter Friedensschluss, Einfrieren der Grenzen für immer, ewiglicher Verzicht auf das Stellen von Gebietsansprüchen, weswegen Spanien auf Dauer bourbonisch-französisch bleiben müsse (!), Gewaltverzicht, Truppenabbau auf maximal 6000 Mann pro Land, gleichgültig welcher Größe, in Friedenszeiten, Grenzfestlegungen in den Kolonien, Bundesexekution auf Ersuchen und permanente Organisationsstruktur lassen dieses Modell nicht so schnell in Vergessenheit geraten. Auch eine gewisse Supranationalitätsstruktur bahnt sich schon an in einer eigenen Handelsgerichtsbarkeit, deren Urteile von dem Herrscher zu exekutieren sind, in dessen Jurisdiktion die angeordnete Vollstreckung fällt. Ein Bundesrat aus je einem Repräsentanten jeder Krone übernimmt die Schlichtungstätigkeit im Falle von Konflikten zwischen den Kronen und, wenn Amikalität versagt, dann wird er zum Schiedsgericht - das schon mit Dreiviertelmehrheit entscheidet!

Auf dieses Modell baut *Rousseau* auf. Er, der die Nation „erfindet“, erkennt, dass dann erst recht mehr denn je darüber eine friedensbewahrende und allenfalls schlichtende, europäische Föderation her muss. Er nennt sie gar europäische Republik. Viel mehr als eine schöne Staatsphilosophie wird das bei ihm aber nicht. Er macht sich sogar lustig über jene, die sich in großem Realismus der Alltagsniederungen des Politischen annehmen: etwa über *William Penn*.

Penn(pict) ist Gouverneur in seinem zu Privateigentum innegehabten Pennsylvania. Bis es Ärger mit der englischen Krone gibt. Nach seiner Rückkehr nach London wendet er sich 1694 dem *zukünftigen Frieden von Europa durch Schaffung eines europäischen Reichstages, Parlaments oder Staatenhauses(doc)* zu. Natürlich ist auch bei ihm zuvorderst die Gerichtsbarkeitsfrage zu klären; auch er will eine Kompetenz für seine *Liga*, Urteile des Gerichts zu exekutieren und er sieht sogar einen Kostenersatz für die Exekutierungskosten vor. Er, der mit den Tücken des Regierens vertraut ist, denkt daher auch über das Detail nach. Eine solche *souveräne Liga* steht und fällt mit der Klärung der Machtproportionen, den zu vergebenden *Sitzen*, zueinander. Wie recht er behalten wird, bis heute. Aber auch die noch kleineren Accessoires der Macht behält er im Auge: In seiner Architektur des Parlamentssaals *soll dieser rund sein und verschiedene Türen haben, damit Ausnahmestellungen vermieden werden.* Beachtlich sind seine Paritätensvorschläge: das Deutsche Reich solle zwölf Vertreter haben, Frankreich und Spanien je zehn, Italien acht, England sechs, die Generalstaaten (Holland), Schweden und Venedig je vier, Portugal drei, die Schweiz und kleinere Staaten je zwei und Holstein und Kurland je eins. Während bei ihm, im Gegensatz zu fast allen anderen Europakonzepten, der Papst nicht mehr vorkommt, empfiehlt er ein sehr integratives Europaverständnis. 1694! Nicht allzu lange also nachdem die rasende Expansion der Türken 1683 vor Wien gestoppt wurde, meint er, es sollten und zwar gleich mit je zehn *Sitzen, die Türken und Russen auch aufgenommen werden, was nur billig und gerecht wäre.* Wovon reden wir heute?

Die europäische Friedenssehnsucht ist stets da. Alle schreiben über den *Ewigen Frieden*, erst recht wenn dann Napoleon ganz Europa bekriegt. Zutiefst skeptisch die einen, wie *Friedrich von Gentz(doc)*, geradezu euphorisch radikal die anderen, wie 1814 der weithin unbekannte *Karl Christian Krause(doc)* oder 1815 *Claude Henri de Saint-Simon(pict)*. Während *Krause* um des Friedens willen in seinem europäischen *Staatenbund(doc)* mit einem *Grundvertrag* sogar die Souveränität antastet, Urteile des Bundesgerichtes für inappellabel einfordert,

Einstimmigkeit bei je einer einzigen Stimme für jedes Bundesmitglied, ob groß oder klein, zum Bauprinzip erhebt und seinem *Bundrath* volle Regierungsfunktion zuweist, geht *Saint-Simon* bedachter vor.

Saint-Simon, der große französische Sozialtheoretiker und Gründer des europäischen Sozialismus, entwirft ein **Konzept(doc)**, das von da an die Werdung der Institutionen Europas begleitet, freilich ohne unmittelbar Wirkung entfalten zu können. Europa wird nach dem Wiener Kongress von Russland, den Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes und England regiert, ganz autokratisch, so wie jede der Kronen daheim auch regiert. *Saint-Simon* wüsste jedoch wie es gehen könnte: *Europa* braucht zuallererst eine *Konstitution*, ein europäisches *Generalparlament*, das die *Oberhoheit* über die Nationenparlamente und zugleich die oberste Gerichtsbarkeit ausübt, eine *europäische Regierung*, einen *europäischen Patriotismus*, es gilt endlich die *europäischen statt der nationalen Interessen ins Auge zu fassen*. Ein elitäres Konzept entsteht: er will die gesammelte Intelligenz im *Großen Parlament* versammelt sehen. Die Parlamentarier werden bei ihm streng paritätisch aus *Kaufleuten* - Europa als Wirtschaftsgemeinschaft, immerhin sieht er den Bau von Kanälen quer durch ganz Europa als die aller erste europäische Aufgabe - *Gelehrten, Verwaltern und Beamten rekrutiert*. Sechzig Millionen Wahlberechtigte - bei ihm sind das nur *lese- und schreibkundige Europäer* - wählen so pro Million je vier für zehn Jahre, was eine Gesamtzahl von zweihundertvierzig Abgeordneten ergibt. Dieses Parlament hat *Eigentumsecht und ausschließliche Verfügungsgewalt* über ihre Residenzstadt, hat also offensichtlich völkerrechtliche Rechtssubjektivität.

Saint-Simon ist ein wilder Eurozentrist. Europa soll sich gleich Außenaufgaben widmen, soll *den Erdkreis mit der europäischen Rasse bevölkern, die allen anderen Menschenrassen überlegen ist, die ganze Erde befahrbar und bewohnbar machen - durch solche Aufgaben muss das europäische Parlament die Aktivität Europas fortwährend sich auswirken lassen und ständig in Atem halten*. Ein Stück Erweiterungspsychologie?

Das *Große Parlament* ist Träger der europäischen Volksbildungsaufgabe. Es stellt einen *Moralkodex* auf - Grundrechte-Charta? - der *in ganz Europa gelehrt* werden soll. *Saint-Simon* ist natürlich auch Aufklärer. Daher hat er in seinem Katalog selbstredend die Gewissensfreiheit und die Religionsfreiheit. Diese dafür aber gleich so richtig wehrhaft. Wer sich ihr verschließt, wird *unterdrückt*. Er sieht weit in die Zukunft eines verfassten Europas. Die Bindung zwischen den europäischen Völkern kann nur durch *Gleichheit der Institutionen, einheitliche Interessen, übereinstimmende Grundsätze und Gemeinsamkeit in Sittenlehre und Volksbildung* gelingen. Das ist schon eine Rahmenverfassung. Ein richtiges Programm. *Ohne Zweifel wird eine Zeit kommen, da alle Völker Europas erkennen werden, dass zuerst die Probleme, die die Allgemeinheit angehen, geregelt werden müssen, bevor man hinabsteigt, um sich mit den nationalen Interessen zu beschäftigen*.

Es kommt dennoch zunächst alles anders und die dunkelsten nationalistischen Tiefen Europas kommen erst.